

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 10. JULI 1989

Nr. 28

Seite,	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Anschrift des Konsulats von Barbados in Frankfurt am Main	1474	
Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Bangladesch in Frankfurt am Main	1474	
Hessisches Ministerium des Innern		
Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn; hier: Neuinkraftsetzung	1474	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors an der Fachhochschule Fulda; hier: Änderung vom 11. 1. 1989	1475	
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		
Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Reaktor-druckbehälter-Füllstandsmessung im Kernkraftwerk Biblis, Block A.	1475	
Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Speisewasserversorgung der Dampferzeuger im Kernkraftwerk Biblis, Blöcke A und B.	1476	
Hessisches Sozialministerium		
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV; hier: Versicherungälteste für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.	1476	
Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen	1476	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.	1477	
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	1478	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit	1479	
im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	1479	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1480	
beim Landespersonalamt Hessen.	1481	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Am Münzebergskopf“ der Gemeinde Hünstetten/Ortsteil Limbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 5. 5. 1989	1481	
Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. 6. 1989.	1484	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 6. 1989	1484	
Genehmigung der Stiftung Freunde der Liebfrauenschule Bensheim, Sitz Bensheim	1485	
GIESSEN		
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis, zu Schonwald; hier: Aufhebung	1485	
Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins a.G. Lich-Langsdorf, Landkreis Gießen	1485	
Auflösung der Ortsviehkasse Friedensdorf, Versicherungsverein a.G., Dautphetal/Ortsteil Friedensdorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1485	
KASSEL		
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gelster im Werra-Meißner-Kreis vom 13. 6. 1989.	1485	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meißner“ vom 16. 6. 1989	1486	
Buchbesprechungen	1488	
Öffentlicher Anzeiger	1490	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Eigenkontrollsatzung — EKS.	1498	
Öffentliche Ausschreibungen	1499	
Stellenausschreibungen	1500	

647

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Anschrift des Konsulats von Barbados in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Konsulats von Barbados in Frankfurt am Main ist:

Rathenauplatz 1 a,
6000 Frankfurt am Main 1
(Tel. 069/29 47 82).

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr.

Wiesbaden, 20. Juni 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 28/1989 S. 1474

648

Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Bangladesch in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Bangladesch in Frankfurt am Main ist:

Frankfurt Airport Center,
6000 Frankfurt am Main 75
(Tel. 069/69 07 06 07).

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr.

Wiesbaden, 20. Juni 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 28/1989 S. 1474

649

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn;

hier: Neukraftsetzung

Bezug: Mein Erlaß vom 29. März 1979 (StAnz. S. 804)

I.

Nach § 38 des Bundesbahngesetzes ist die Deutsche Bundesbahn für die Sicherheit ihrer dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen selbst verantwortlich. Daraus ergibt sich auch ihre Zuständigkeit für Brandschutzmaßnahmen. Öffentliche Feuerwehren sind daher unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte und des § 47 Abs. 2 des Brandschutzhilfleistungsgesetzes (BrSHG) in Anlagen der Bundesbahn nur im Benehmen mit der zuständigen Bundesbahndienststelle einzusetzen. Diese Richtlinien sind auch bei Einsätzen der Feuerwehren an Fahrzeugen oder Anlagen Dritter in der Nähe von Fahr- und Speiseleitungen der Bundesbahn zu beachten, wenn zusätzliche Gefahren durch die Nähe der Hochspannungsanlagen gegeben sind.

1. Es ist erforderlich, daß die Leiter der zuständigen Feuerwehren mit den Bundesbahndienststellen Verbindung aufnehmen, um sich über die örtlichen Verhältnisse unterrichten zu lassen. Die Verbindung muß aufrechterhalten werden, damit die Leiter der Feuerwehren von Änderungen rechtzeitig unterrichtet werden. Die Führungskräfte der Feuerwehren sollen durch die Bundesbahndienststellen bei Begehungen, Übungen oder Planspielen mit den Besonderheiten des elektrifizierten Bahnbetriebes vertraut gemacht werden.
2. Bei Einsätzen, vor allem bei Löschmaßnahmen der Feuerwehren in der Nähe der Hochspannungsanlagen der Bundesbahn, sind Regelungen des VDE-Merkblattes für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe — VDE 0132 (in der jeweils geltenden Fassung) — zu beachten. Soweit diese Bestimmungen die unverzügliche Brandbekämpfung zulassen, ist sofort mit den Löscharbeiten zu beginnen.
3. Abschalten und Erden von elektrischen Anlagen
- 3.1 Ist es nach den Regeln von VDE 0132 oder wegen Besonderheiten des Einsatzes erforderlich, daß die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes im Gefahrenbereich spannungsfrei geschaltet und geerdet werden müssen, so setzt sich der Einsatzleiter der Feuerwehr sofort nach dem Eintreffen auf der Einsatzstelle mit dem dort Aufsichtsführenden der Bundesbahn in Verbindung. Aufsichtsführender und verantwortlich für das ordnungsgemäße Abschalten und Erden sowie für die Freigabe zum Löschen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist
 - a) im Bereich der Bahnhöfe, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Kraftwagenbetriebswerke und sonstigen Dienststellen der Dienststellenvorsteher oder ein mit dessen Vertretung Beauftragter,
 - b) auf der freien Strecke der Zugführer oder der Führer des Triebfahrzeuges,
 - c) in den Ausbesserungswerken der vom Werkdirektor beauftragte Bedienstete.

Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr vom Aufsichtsführenden der Bundesbahn die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit dem Einsatz oder den Löschmaßnahmen ohne Beachtung der wegen der elektrischen Anlagen sonst einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen begonnen werden. Selbständige Eingriffe der Einsatzkräfte in elektrische Anlagen der Bundesbahn sind verboten.

- 3.2 Ist an einer Einsatzstelle ein Aufsichtsführender der Bundesbahn nicht oder nicht rechtzeitig anwesend (z. B. auf unbesetzten Betriebsstellen, bei einem Eisenbahnunfall auf freier Strecke mit Ausfall des gesamten Zugpersonals), so hat der Einsatzleiter der Feuerwehr mit der nächstgelegenen Betriebsstelle der Bundesbahn Verbindung aufzunehmen, die das gegebenenfalls erforderliche Abschalten und Erden der Fahrleitungen veranlaßt.
- 3.3 Bei Gefahr für Menschenleben kann — wenn kein befähigter Bundesbahn-Bediensteter an der Einsatzstelle ist — von besonders ausgebildeten und regelmäßig unterwiesenen Feuerwehrkräften geerdet werden, wenn die Fahrleitung abgeschaltet ist und dies von der für die Abschaltung zuständigen Stelle der Bundesbahn bestätigt wird.
4. Es muß stets angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlageteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Einreißhaken, Rettungsleinen und dgl. berührt, desgl. dürfen Leitungsmaste sowie Dächer von Schienenfahrzeugen oder Ladungen von Güterwagen nicht bestiegen werden. Von abgeschalteten, aber nicht geerdeten Leitungen ist ebenso wie von unter Spannung stehenden Leitungen mindestens folgender Arbeitsabstand einzuhalten:

Bei Nennspannung über 1 bis 110 kV	3,00 m.
------------------------------------	---------
5. Bei Löschmaßnahmen sind größere Abstände entsprechend dem „Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe (VDE 0132)“ einzuhalten (z. B. bis 110 kV für ein C-Strahlrohr 12 mm Ø mindestens 6 m Abstand, bei Sprühstrahl mindestens 3 m Abstand von spannungsführenden Teilen). Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dgl. in der Nähe — auch außerhalb — der elektrischen Streckenausstattung sind die gleichen Einsatzgrundsätze — wie unter den obigen Nrn. 2 bis 4 angegeben — einzuhalten, namentlich dann, wenn die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes bei Löscharbeiten vom Wasserstrahl getroffen werden können.
6. Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung — zumindest auf ein Nebengleis — geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste abgestellt werden, weil sonst durch Brandeinwirkung nicht nur Fahrdrabt und Tragseile, sondern auch die Richt- und Quertragseile, Isolatoren und

- Maste beschädigt werden können. Aus Fahrzeugen, Transportgütern, Gebäudeöffnungen und dgl. hochschlagende Flammen sind möglichst sofort unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zu bekämpfen oder mit Sprühstrahl abzurängen.
7. Das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht, ist gefährlich. Für die Behandlung von durch elektrischen Strom verunglückten Personen sind die Hinweise im VDE-Merkblatt 0132 zu beachten.
 8. Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungspunkt gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreichs im Umkreis von weniger als 10 m um den Berührungspunkt ist gefährlich und muß daher solange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.
 9. Lösch- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind von Fahr- und Speiseleitungen so weit entfernt aufzustellen, daß sie beim Reißen dieser Leitungen nicht getroffen werden oder in den Gefahrenbereich der Erdberührungsstelle einer gerissenen Leitung (vgl. Nr. 8) gelangen können.

10. Feuerlöschschläuche, die in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen des elektrischen Zugbetriebes ausgelegt sind und schadhafte werden, sind sofort drucklos zu machen und erst dann abzudichten oder auszuwechseln, wenn ausfließendes Wasser keine elektrischen Gefahren mehr verursachen kann.

II.

Die o. a. Richtlinie ist hinsichtlich der Durchführung derartiger Einsätze und zur Sicherheit der Einsatzkräfte weiterhin von Bedeutung.

Daher setze ich diese Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erneut in Kraft.

Wiesbaden, 12. Juni 1989

Hessisches Ministerium des Innern

VI 56 — 65 h 02/01

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 28/1989 S. 1474

650

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors an der Fachhochschule Fulda;

hier: Änderung vom 11. Januar 1989

Bezug: Erlaß des HKM vom 17. Februar 1977 (StAnz. S. 570)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), genehmige ich die vom Konvent der Fachhochschule Fulda am 11. Januar 1989 beschlossene Änderung der o. g. Wahlordnung.

Wiesbaden, 30. Mai 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/301-18

StAnz. 28/1989 S. 1475

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors an der Fachhochschule Fulda vom 11. Januar 1989.

Art. 1: Änderung

Die auf Grund des § 8 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) im Vorgriff auf die Grundordnung erlassene Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Fulda vom 6. Januar 1977 (StAnz. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Konventsvorstand und dem Kanzler mit beratender Stimme. Wahlbewerber scheidet aus dem Wahlvorstand aus. Hat das ausscheidende Mitglied keine Stellvertreter im Konventsvorstand, so wählt der Konvent umgehend ein Ersatzmitglied für den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist unabhängig hiervon beschlußfähig.

(2) Jeder Kandidat kann eine Person seines Vertrauens als Beobachter aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen. Die Vertrauensperson hat das Recht, an den Sitzungen des Wahlvorstands ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

(3) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl des Rektors und des Prorektors hochschulöffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt

spätestens 12 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Semesters, in dem die Amtsperiode abläuft.“

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist jeder Professor der Fachhochschule Fulda.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerbungen sind entweder persönlich oder über mindestens ein Konventsmitglied innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist von mindestens einer Woche bei der Geschäftsstelle des Konvents, 6400 Fulda, Marquardstraße 35, einzureichen.

(2) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und lädt zu einer hochschulöffentlichen Anhörung der Kandidaten ein. Die Anhörung soll frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen der Kandidaten erfolgen. Die Sitzung wird von Konventsvorstand geleitet. Jedes Mitglied der Fachhochschule hat Fragerecht.

(3) Der Rat beschließt innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Anhörung in geheimer Abstimmung über einen Wahlvorschlag nach § 17 Abs. 1 Nr. 12 des Fachhochschulgesetzes. Der Wahlvorschlag soll mehrere der Kandidaten enthalten. Der Beschluß über den Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt kein Wahlvorschlag zustande, so ist noch in derselben Ratssitzung ein neuer Sitzungstermin festzulegen.

Kommt auch in der weiteren Ratssitzung kein Wahlvorschlag zustande, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorschlag des Rats mit den Namen der Bewerber, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, ist unverzüglich dem Konventsvorstand zuzuleiten.

Dieser lädt sodann innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Konvent zu einer Wahlsitzung ein.“

Art. 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

651

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungs-genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Reaktor-druckbehälter-Füllstandsmessung im Kernkraftwerk Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 1. Juni 1989 — VA 5 — 99.1.2.1.7 YE (A 34/88) — habe ich der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG ge-

mäß § 7 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz am 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), erteile ich der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 25, 4300 Essen, als Inhaberin die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Reaktor-druckbehälter-Füllstandsmessung im Kernkraftwerk Biblis, Block A.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 11. Juli 1989 bis einschließlich 24. Juli 1989

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
 b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 23. Juni 1989

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
V C 12 — 99.1.2.1.7 YE (A 34/88)
St.Anz. 28/1989 S. 1475

652

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzli-
chen Speisewasserversorgung der Dampferzeuger im
Kernkraftwerk Biblis, Blöcke A und B**

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 1. Juni 1989 — V A 51 — 99.1.2.1.7 RZ (A 6/89) — habe ich der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Biblis, Block A

und Block B, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), i. V. m. §§ 4, 6 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 2089), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) und § 8 Abs. 2 AtG erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium in Darmstadt der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, als Inhaber die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Speisewasserversorgung der Dampferzeuger für die Blöcke A und B des Kernkraftwerkes Biblis.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 11. Juli 1989 bis einschließlich 24. Juli 1989

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
 b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 23. Juni 1989

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
V C 12 — 99.1.2.1.7 RZ (A 6/89)
St.Anz. 28/1989 S. 1476

653

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV;**

hier: Versichertenälteste für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Mai 1979 (St.Anz. S. 1285)

Mein o. a. Erlaß tritt am 31. Dezember 1989 im Wege der Erlaßbereinigung außer Kraft. Er wird durch nachstehende Regelung ersetzt:

Für die Versichertenältesten in der gesetzlichen Krankenversicherung halte ich folgende Entschädigungssätze für genehmigungsfähig:

- a) Zeitaufwand für die Abhaltung von Sprechstunden und für sonstige Beratungstätigkeit
Pauschbetrag monatlich 40,— DM
 b) Pauschale Sachkostenentschädigung (z. B. für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung)
monatlich 30,— DM
 c) Erstattung der baren Auslagen gegen Einzelnachweis.

Zu c) ist noch anzufügen, daß ein Höchstsatz für genehmigungsfähige Pauschbeträge später festgesetzt werden kann, wenn nach einer gewissen Anlaufzeit in etwa eine Übersicht über die Höhe der in Frage kommenden Beträge gewonnen werden konnte.

Im übrigen gilt für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen weiterhin mein Erlaß vom 25. September 1987 (St.Anz. S. 2101).

Wiesbaden, 20. Juni 1989

Hessisches Sozialministerium
I B 1 — 8/10 b 115
— Gült.-Verz. 931 —
St.Anz. 28/1989 S. 1476

654

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

- Kurhessen-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 50,
Pelikan-Apotheke,
6300 Gießen,
Stadt-Apotheke,
6300 Gießen 11,
Brüder-Grimm-Apotheke,
6450 Hanau,
Einhorn-Apotheke,
6450 Hanau 9-Großauheim,
Stern-Apotheke,
3500 Kassel,
Neue Universitäts-Apotheke Zum Schwan,
3550 Marburg,
Taunus-Apotheke,
6204 Taunusstein-Bleidenstadt,
Globus-Apotheke,
6330 Wetzlar 17-Dutenhofen,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Klinische Pharmazie die

- Hof-Apotheke,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

Krankenhausapotheke im Bundeswehrkrankenhaus,
6300 Gießen,
Apotheke am Oswaldsgarten,
6300 Gießen,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Arzneimittelinformation** die

STADA Arzneimittel AG,
6368 Bad Vilbel 4-Dortelweil,

Firma E. Merck,
6100 Darmstadt,

Firma Hoechst Pharma Deutschland,
6230 Frankfurt am Main 80,

Firma Behringwerke AG,
Medizinische Information und Vertrieb,
6230 Frankfurt am Main 80,

Firma Cassella-Riedel Pharma GmbH,
6000 Frankfurt am Main 61,

Firma Albert-Roussel Pharma GmbH,
6200 Wiesbaden,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Pharmazeutische Analytik** die

Firma STADA Arzneimittel AG,
6368 Bad Vilbel 4-Dortelweil,

Firma E. Merck,
6100 Darmstadt,

Firma Karl Engelhard,
6000 Frankfurt am Main,

Firma Hoechst AG,
6230 Frankfurt am Main 80,

Firma Cassella AG,
6000 Frankfurt am Main 61,

Firma Behringwerke AG,
3550 Marburg,

Firma Hoechst AG; Werk Albert,
6200 Wiesbaden 12,

Firma ASTA Pharma AG,
6000 Frankfurt am Main 1,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Pharmazeutische Technologie** die

Firma E. Merck,
6100 Darmstadt,

Firma ASTA Pharma AG,
6000 Frankfurt am Main 1,

Firma Hoechst AG,
6230 Frankfurt am Main 80,

Firma Cassella AG,
6000 Frankfurt am Main 61,

Firma Behringwerke AG,
3550 Marburg,

Firma Hoechst AG; Werk Albert,
6200 Wiesbaden 12,

zugelassen worden.

Wiesbaden, 22. Juni 1989

Hessisches Sozialministerium
III C 4 — 18 b 10 21

StAnz. 28/1989 S. 1476

655

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Winfried Kerner (28. 4. 89);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Horst Lippert (19. 4. 89), Ernst Meiß, LR Wetteraukreis (21. 4. 89), Horst Simmermacher (28. 4. 89);

zum/r **Regierungsoberrat/rätin (BaL)** Regierungsoberrat/rätin z. A. (BaP) Eilhart Gutknecht-Stöhr (10. 4. 89), Christel Emmenrich-Schöpp (21. 3. 89);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Günter Hoffmann (19. 4. 89);

zu **Brandreferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Bernd Jährling, Frieder Lieb (beide 1. 4. 89);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Helmut Reiter, Martin Hunscher, Antonius Schulze-Mönking (sämtlich 1. 4. 89);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Valentin Willems (1. 4. 89);

zum/r **Amtsrat/rätin** die Amtmänner Gabriele Geschke, Josef Hiegl (beide 1. 4. 89);

zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Hans-Peter Gerhardt (1. 4. 89), Manfred Brauer, LR Wetteraukreis (3. 4. 89), Andrea Volz (7. 4. 89), Michael Bednarski, LR Main-Kinzig-Kreis (10. 4. 89), Margarete Rickert, LR Offenbach (12. 4. 89), Norbert Flach, LR Main-Kinzig-Kreis (22. 4. 89);

zu/r **Oberinspektoren/in** die Inspektoren (BaL) Hans-Jürgen Klein, Volker Lehn, Volker Geißler (sämtlich 1. 4. 89), Inspektorin (BaP) Ute Krämer, LR Main-Taunus-Kreis (3. 4. 89);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Peter Keller (1. 4. 89);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Andreas Neutzner, Thomas Bernhardt (beide 1. 4. 89), Thomas Ihrig, LR Odenwaldkreis, Uwe Steinhauer, Hubert Schmitt, beide LR Main-Kinzig-Kreis (sämtlich 3. 4. 89);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Stefan Jünger, Sabine Zeißler, Anette Kniephoff, Jutta Wirfler, Werner Koob, Sabine Reetz, Stefanie Turetschek, Bernd Mitzkatis, Joseph Koettnitz, Rüdiger Brückner, Horst Meyer (sämtlich 1. 4. 89), Wolfgang Reinsch (28. 4. 89);

zu/m **Inspektoranwärter/innen** der/die Bewerber/innen Holger Schleiff, Stella Klugmann, Agnes Brinkmann, Astrid Hisserich (sämtlich 1. 4. 89);

zum **Obersekretär Sekretär (BaP)** Andreas Schliesmeier, LR Main-Taunus-Kreis (3. 4. 89);

zum **Sekretär Assistent (BaL)** Thomas Lust, LR Odenwaldkreis (29. 4. 89);

zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Hans-Peter Schäfer (1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Veronika Jäger, LR Offenbach (6. 3. 89), Karin Hanel (3. 4. 89), Cornelia Scheuermann, Heike Rögner, LR Offenbach (beide 12. 4. 89), Rita Jäger (27. 4. 89), Inspektorin (BaP) Sigrid Weiß (30. 3. 89), die Obersekretärinnen (BaP) Ina Gerhard (8. 3. 89), Elisabeth Schineis (17. 3. 89);

versetzt:

zum Kreis Ausschuß des Kreises Bergstraße
Amtmann (BaL) Hans-Jürgen Pfeifer, LR Bergstraße;
zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf
Oberinspektorin (BaL) Gabriele Czornohuz (beide 1. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Hans Eiser (31. 3. 89), Regierungsoberrat (BaL) Herbert Emmeler (30. 4. 89), Oberamtsrat (BaL) Hermann Göckel, die Amtsräte (BaL) Georg Fornoff, Günter Groll, beide LR Odenwaldkreis (sämtlich 31. 3. 89);

entlassen:

die Inspektoranwärter/in (BaW) Daniela Cappel (31. 10. 88), Gerhard Zielinski, Horst Stephan, Assistentenanwärterin (BaW) Ulrike Brendel (sämtlich 31. 3. 89);

verstorben:

Regierungsdirektor (BaL) Fritz Scharf (13. 3. 89).

Darmstadt, 20. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 L 02/07 (E)

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Bernhard Küllmer, LR Werra-Meißner (13. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Martina Lauer, LR Kassel (25. 5. 89);

versetzt:

vom LWV Hessen zum LR Schwalm-Eder Inspektorin z. A. (BaP) Iris Riemenschneider (1. 2. 89).

Kassel, 20. Juni 1989

Der Regierungspräsident

2 — 70 16/03 B

StAnz. 28/1989 S. 1477

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**beim Regierungspräsidium Darmstadt**

ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor (BaL) Paul Leimeister, Staatl. Schulamt für die Stadt Wiesbaden (10. 4. 89);zur **Psychologierätin** Fachlehrerin (BaL) Christel Eisenbach, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (1. 4. 89);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Thomas Will, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 4. 89);zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Rüdiger Brückner, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (1. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Psychologiedirektorin (BaL) Dr. Waltraud Schreiber, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (31. 3. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat (BaL) Klaus Traxel, Staatl. Schulamt für den Kreis Offenbach (31. 3. 89);

Berichtigung:

In StAnz. 1989 S. 1002 muß es richtig heißen

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsschuldirektor Dr. Dagobert Karenberg (31. 1. 89).

Darmstadt, 20. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 7 L 02/07 (E)

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Ltd. Regierungsschuldirektoren** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) Jochen Röhrich, Studiendirektor (BaL) Wolfgang Lübcke (beide 1. 4. 89).

Kassel, 20. Juni 1989

Der Regierungspräsident

2 — 70 16/03 B

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst sowie im Gesamtschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Direktoren einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Karl Heinrich Reyer, Eschwege (19. 5. 89), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Reinhard Hollstein, Emstal (11. 5. 89);zu **Rektoren als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Horst Raue, Waldkappel (26. 5. 89), Realschullehrer (BaL) Peter Dölle, Fliesen (30. 5. 89);zum **Sonderschullehrer als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Werner Köhler, Schwalmstadt (28. 4. 89);zum/r **Rektor/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Helga Friederix, Kassel (1. 4. 89), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Wolfgang Krug, Baunatal (26. 4. 89);zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Ingrid Schwarz, Friedewald (21. 4. 89);zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Annette Bieler, Neuhaus (20. 4. 89);zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Dr. Werner Schulte, Kassel (26. 4. 89);zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** Zweiter Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Wilhelm Becker, Arolsen (29. 5. 89);zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Heinrich Möller, Morschen (1. 4. 89);zu/r **Konrektoren/in als ständigen/r Vertretern/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/in (BaL) Rudolf Vey, Eiterfeld, Wolfgang Fischer, Hess. Lichtenau (beide 1. 4. 89), Barbara Grünwald, Kassel (28. 4. 89);zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Wolfgang Will, Heringen (1. 4. 89);zu **Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Rudolf Merz, Niestetal (26. 4. 89), Ulf Hennxer-Sommer, Wolfhagen (28. 4. 89), Dr. Volkmar Hopf, Lohfelden (10. 5. 89);zum **Realschullehrer** Lehrer (BaL) Helmut Schnell, Frielendorf (1. 4. 89);zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Roswitha Kruse, Arolsen (20. 2. 89);zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Bewerberin Jutta-Maria Schulz-Waider, Arolsen (3. 3. 89);zu **Lehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/in für musisch-technische Fächer (BaL) Heike Hostak, Kassel (1. 4. 89), Helmut Lerch, Wittmar Just, beide Petersberg (beide 17. 4. 89), die Lehrer/innen z. A. (BaP) Elke Wilhelm, Schwalmstadt (13. 2. 89), Daniela Pau, Ronshausen, Ingeburg Kulik, Hohenroda (beide 15. 2. 89), Barbara Plagemann, Poppenhausen (1. 3. 89), Werner Kopp, Baunatal (26. 4. 89);zu/r **Lehrern/in** die Lehrer/in z. A. (BaP) Monika te Molter, Schwalmstadt (17. 2. 89) Peter Massely, Kassel, Hans-Erich Hehrmann, Hünfeld, Hans-Dietrich Walter, Diemelstadt, Manfred Klepfer, Knüllwald, Thomas Reiche, Schenkensfeld (sämtlich 1. 5. 89), Peter-Joachim Focke, Kassel (2. 5. 89), Reimund Rüttger, Wabern (30. 5. 89);zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Edeltrud Schäfer, Fliesen (13. 2. 89), Jutta Köhler-Caselitz, Kassel (18. 2. 89), Ulrike Klein-Kammann, Fulda (1. 3. 89), Doris Apel, Kassel (2. 3. 89), Jutta Kesper, Bad Wildungen (3. 3. 89), Bärbel Völker, Kaufungen (5. 3. 89), Gabriele Broszat, Nieste, Heike Gerland, Niestetal (beide 6. 3. 89), Ulrike Haehnel, Niestetal (7. 3. 89), Christel Schopf, Breuna (8. 3. 89), Monika Köhler, Baunatal, Ute Döring-Sandrock, Guxhagen (beide 10. 3. 89), Marianne Steinle, Neuhaus, Ingrid Viering, Frielendorf (beide 1. 4. 89), Karl-Heinz Kesper, Willingen (10. 4. 89), Johanna Titze-Günther, Fulda (1. 5. 89);zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Wolfgang Grimme-Knauß, Diemelstadt (10. 3. 89);zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Jörg Bomhardt, Karin Harnack, Sybille Kley, Dagmar Köhler, Elke Schmidt, Silke Stahl, Christina Venator (sämtlich 1. 5. 89), Andrea Karime (2. 5. 89), sämtlich Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel, Holger Arend, Dagmar Boyksen, Birgit Goosmann, Annette Henkel, Kristina Jacob, Uwe Roas, Gabriele Schaefer, Rolf Wigand, sämtlich Studienseminar 21 für das Lehramt an

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule in Kassel, Annegret Apel, Corinna Beigang, Heike de Boer, Claudia Fölsch, Christina Pfeiffer, Jörg Schneider, Jutta Weidemeier, Ingeborg Wertebach, Angela Zeuschner, sämtlich Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Borken, Heike Amlung, Cornelia Heinemann, Ulrike Kunz, Saskia Marcinkiewicz, Monika Muster, Gudrun Reinmüller, sämtlich Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Eschwege, Kerstin Bodenbender, Klaus Germann, Birgit Graafen, Heike Kratz (sämtlich 1. 5. 89), Silke Eberhardt (2. 5. 89), sämtlich Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Bad Hersfeld, Jürgen Creutzburg, Ellen Frantz, Ulrich Kleemann, Reinhild Möller, Heike Sievert, sämtlich Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Fulda, Kathleen Christiansen, Dagmar Grieneisen, Ingrid Hardung, Frohmut Jung, Ulrike Maier, Dieter Strohwalde, Roland Wachenfeld (sämtlich 1. 5. 89), Maria Mies, Martin Stuckenschneider-Braun (beide 2. 5. 89), sämtlich Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Korbach;

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe 12 die Fachlehrer/innen (BaL) Christine Berkenkamp, Neukirchen, Karin Fleischmann, Niederaula, Jutta Funk, Eschwege, Birgit Hohmann, Burghaun, Monika Schmuck, Fulda, Helmut Siemon, Vellmar, Christa Steinert, Wolfhagen, Elmar Töpfer, Frielendorf, Angelika Tresselt, Kassel (sämtlich 1. 4. 89);

versetzt:

nach Niedersachsen Lehrer (BaL) Peter Pflug, Wanfried, von Berlin Sonderschullehrerin (BaL) Christiane Günther, Wolfhagen (beide 1. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen Marianne Brendel, Witzenhausen (1. 3. 89), Marie-Luise Weinreich, Homberg (13. 3. 89), Renate Knöppler, Neukirchen (1. 6. 89), die Fachlehrerinnen Brigitte Kayser, Kassel (1. 4. 89), Anneliese Ruhl-Bohlmann, Eschwege (1. 5. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Lehramtsreferendar Uwe Kalischinski, Eschwege (1. 5. 89);

verstorben:

Lehrerin Wiltrud Engelhardt, Wasenberg (27. 2. 89).

Kassel, 2. Juni 1989

Regierungspräsidium Kassel
23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 28/1989 S. 1478

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Dr. Günther Siegert, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 4. 89);

zum/zur **Gewerberat/rätin** (BaL) Gewerberätin z. A. (BaP) Dr. Annette Goldmann-Gilles, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (21. 4. 89), Techn. Oberamtsrat (BaL) Alexander Roth (11. 4. 89);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Hans-Günter Hummel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Jürgen Szablewski, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Werner Themel (sämtlich 1. 4. 89);

zum **Techn. Amtmann** (BaP) Techn. Amtmann z. A. (BaP) Heinz Hartmann (25. 3. 89);

zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in** (BaL) die Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP) Franz Klein, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 4. 89), Christina Schweitzer (25. 3. 89), Thorsten Muhly, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (3. 3. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Hans-Peter Wuchenauer, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Thomas Buch, Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Ullrich Hartmann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (sämtlich 1. 4. 89);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Joseph Koettnitz, Wasserwirtschaftsamt Hanau (1. 4. 89);

zu **Techn. Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Wolfgang Pier, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Gernot Hofmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Arno Hof, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 89); zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Dirk Schmidt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 4. 89); zu **Techn. Obersekretären** die Techn. Sekretäre (BaL) Peter Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Bert Engelmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (beide 1. 4. 89); zu **Techn. Assistentenwärttern (BaW)** die Bewerber Alexander Schmid, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Michael Thutewohl, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (beide 1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Norbert Ott, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 4. 89);

versetzt:

zum Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin Techn. Assistent (BaL) Uwe Flöter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 3. 89);

entlassen:

Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Stephanie Beck, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (30. 4. 89), Gewerbereferendarin (BaW) Irmtraud Thurn, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (30. 4. 89).

Darmstadt, 20. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 L 02/07 (E)

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Techn. Inspektor-Anwärttern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Wolfgang Schiller, Rainer Merle, beide WWA Fulda, Manfred Emde, WWA Kassel (sämtlich 1. 5. 89)

Kassel, 20. Juni 1989

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 28/1989 S. 1479

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Veterinärdirektor** Veterinärdirektor (BaL) Dr. Vaclav Sebek (21. 4. 89);

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäroberräte (BaL) Dr. Johann Kubicek, Staatl. Veterinärämter Kreis Offenbach (11. 4. 89), Dr. Gerhard Kuckro (10. 4. 89), Dr. Fritz-Rüdiger Merl, Staatl. Veterinärämter Stadt Frankfurt (24. 4. 89);

zum **Veterinäroberrat** Veterinärarrat (BaL) Dr. Axel Detels, Staatl. Veterinärämter Groß-Gerau (1. 4. 89);

zum **Chemieoberrat** Chemierat (BaL) Dr. Robert Wohlfahrt, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (1. 4. 89);

zum **Pharmazierat** (BaL) Pharmazierat z. A. (BaP) Karl-Heinz Menges (31. 3. 89);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Reinhold Wark, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (10. 4. 89);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Albert Mampel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (7. 4. 89);

zum **Techn. Amtmann** (BaL) Techn. Amtmann z. A. (BaP) Wolfgang Fehse, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (25. 3. 89);

zur **Techn. Inspektoranwärterin** (BaW) Bewerberin Angelika Harr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (15. 3. 89);

zum **Techn. Assistentenwärter** (BaW) Bewerber Matthias Lau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 4. 89).

Darmstadt, 20. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 L 02/07 (E)

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Pharmaziedirektor** Pharmaziedirektor (BaL) Dr. Günter Krummel (1. 4. 89).

Kassel, 20. Juni 1989

Der Regierungspräsident

2 — 70 16/03 B

StAnz. 28/1989 S. 1479

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**beim Regierungspräsidium Darmstadt**

ernannt:

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Kurt Schäfer (24. 4. 89), Hans-Jürgen Dröscher (25. 4. 89);zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Helmut Arnold (28. 4. 89);zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Carsten Wilke (31. 3. 89);zum **Forstrat z. A. (BaP)** Bewerber Martin Kütke (1. 3. 89);zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Beate Scholz (1. 4. 89);zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Harald Löschner (1. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Forstdirektor (BaL) Philipp Rudolph (31. 3. 89);

Berichtigung:

In StAnz. 1989 S. 1306 muß es unter „ernannt“ richtig heißen:

zu Forstoberinspektoren (BaL) die Forstinspektoren ...

Darmstadt, 20./22. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 7 L 02/07 (E)

VIII 61 — B 47.2

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zu **Ltd. Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsdirektoren (BaL) Dr. Günther Laste, Dr. Reinhard Meißner (beide 1. 4. 89);zum **Ltd. Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) August Gipper, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (24. 4. 89);zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Ernst Clausen (24. 4. 89);zu **Ltd. Regierungsdirektoren** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Klaus Wamser, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (1. 4. 89), Wilfried Thelen (21. 4. 89);zum **Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Karl Ernst Strack, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (19. 4. 89);zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsoberräte (BaL) Dr. Ulrich Scholz (1. 4. 89), Dr. Dietmar Schultze, Peter-Wolfgang Unterkircher, Dr. Meinhold Heil (sämtlich 13. 4. 89), Dr. Jürgen Weiß (25. 4. 89);zum **Studiendirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Christian Primus, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (24. 4. 89);zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsoberräte (BaL) Hans-Dieter Brand, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (13. 4. 89), Wolfgang Jost, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Wolfgang Eser (beide 21. 4. 89);zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Peter Richtscheid (25. 4. 89);zum **Chemiedirektor** Chemieoberrat (BaL) Dr. Gebhardt Werner, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt (1. 4. 89);zu **Landwirtschaftsoberräten/innen** die Landwirtschaftsräte/innen (BaL) Dr. Karl Ernst Heinrich Schmidt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege, Winfried Bruder, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Klaus-

Dieter Sens (sämtlich 1. 4. 89), Dr. Günther Lißmann, Ute Günther, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Eleonore Engert, Brigitte Bockelmann (sämtlich 13. 4. 89);

zum **Vermessungsoberrat** Vermessungsrat (BaL) Hanfried Böttner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (24. 4. 89);zum **Gartenbauoberrat** Gartenbaurat (BaL) Axel Boese (1. 4. 89);zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Harry Herrmann (13. 4. 89);zu **Landwirtschaftsrätinnen (BaL)** die Landwirtschaftsrätinnen z. A. (BaP) Dr. Bärbel Pertzsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (13. 2. 89), Margot Schäfer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (18. 4. 89);zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Birgit Hagen-dorf, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (8. 3. 89);zum/zur **Landwirtschaftsrat/rätin z. A. (BaP)** Assessor/in der Agrarverwaltung Joachim Dippel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (28. 3. 89), Monika Preis-Boland, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (6. 3. 89);zu/r **Vermessungsräten/in z. A. (BaP)** die Vermessungsassessor-
en/in Armin Diebel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (7. 3. 89), Joachim Arnold, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (10. 3. 89), Claudia Lebert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (20. 3. 89);zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Helmut Volz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (1. 4. 89);zu **Oberamtsräten die Amtsrate** (BaL) Peter Bayer, Friedhelm Tolle (beide 1. 4. 89);zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Ulrich Müller, Alfred Berthold, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Ernst Helmut Baumgart, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (sämtlich 20. 4. 89), Bernhard Dresen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Lothar Seeger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (beide 24. 4. 89);zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Edgar Kreuzer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 4. 89), Edgar Köster, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (10. 4. 89), Helmut Templar, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (21. 4. 89);zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Achim Hardt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 4. 89);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Alfred Völker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim, Wolfgang Wiegand, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (beide 1. 4. 89);zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Harald Kruppa, Joachim Diesner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Hermann Heisig, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 4. 89);zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Artur Bopp, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Dirk Schwab, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Rainer Windt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 4. 89);zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektor-anwärter/in (BaW) Holger Stock, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Beate Heid, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (beide 1. 4. 89);zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Bernhard Schleicher, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 4. 89);zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Jürgen Schad, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 4. 89);zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Hans Otto Dietz, Weinbau-
amt Eltville (1. 4. 89);zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaP) Matthias Höhn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 4. 89);zum **Techn. Assistenten** Techn. Assistent z. A. (BaP) Karsten Krug, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 89);zum **Gestütwärter** Gestütwärter z. A. (BaP) Rolf Petruschke, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 2. 89);

zu **Referendaren/innen der Agrarverwaltung (BaW)** die Dipl.-Agraringenieure/innen Jürgen Hüser, Josef Griebel, Johannes Goeck, Dr. Günter Kuhn, Paul Wagener, Elisabeth Wietgreffe, Beatrix Trapp, Monika Reimann, Dr. Monica Frosch, Christina Müller (sämtlich 3. 4. 89);

zu/r **Techn. Inspektorwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Heiko Jakobi, Dieter Stoppok (beide 3. 4. 89), Nicole Ludovici (5. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Obersekretär (BaP) Jürgen Sauer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (7. 3. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Eberhard Wilke (31. 3. 89), Vermessungsberrater Ernst Rauner (30. 4. 89), Techn. Oberamtsrat Herbert Meister, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (31. 3. 89), Oberamtsrat Heinz Veit (30. 4. 89), Techn. Amtsrat Günther Wiese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (30. 4. 89), Amtsrat Friedrich Riehm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlär (28. 2. 89), Hauptsattelmester Günter Kunz, Hessisches Landgestüt Dillenburg (31. 3. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Obersekretär Rainer Pelinka, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (30. 4. 89); die Referendare/innen der Agrarverwaltung Peter Rudel, Andreas Sandhäger, Klaus Wagner, Eugen Sauer, Achim Meisinger, Thomas Miedke, Günter Engel, Matthias Sickmann, Roswitha Ulrich, Elke Schelle, Doris Weißenfels (sämtlich 31. 3. 89).

Kassel, 16. Juni 1989

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
012 — 7 g 10.01

StAnz. 28/1989 S. 1480

P. beim Landespersonalamt Hessen

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Bernd Mergard (25. 4. 89).

Wiesbaden, 28. Juni 1989

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
ZV/11

StAnz. 28/1989 S. 1481

656

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Am Münzebergskopf“ der Gemeinde Hünstetten/Ortsteil Limbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 5. Mai 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Am Münzebergskopf“ im Ortsteil Limbach zugunsten der Gemeinde Hünstetten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten, Auf der Langwies 1, 6274 Hünstetten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. Zone I**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 36 Nr. 58 der Gemarkung Limbach.
- II. Zone II**
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 36 (teilweise) der Gemarkung Limbach.
- III. Zone III**
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Limbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;

5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,

2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, davon ausgenommen das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 Liter für den forstwirtschaftlichen Bereich;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone I und der Zone II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Zone I und der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) in § 4 Ziff. 3,
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, in § 4 Ziff. 4,
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2

der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden, in § 4 Ziff. 6,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst ab einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Mai 1989

Regierungspräsidium

In Vertretung

gez. Best i. V.

StAnz. 28/1989 S. 1481



657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmitttröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjöß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Etzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-

Straße aus Anlaß der „Erbacher Stadtkirchweihe“ am 27. August 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 1989 in Kraft.

Darmstadt, 23. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

659

Genehmigung der Stiftung Freunde der Liebfrauenschule Bensheim, Sitz Bensheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Mai 1989 errichtete Stiftung Freunde der Liebfrauenschule Bensheim, Sitz Bensheim, mit Stiftungsurkunde vom 13. Juni 1989 genehmigt.

Darmstadt, 20. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (1) — 18

StAnz. 28/1989 S. 1485

660

GIESSEN

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis, zu Schonwald;

hier: Aufhebung

Bezug: Bekanntmachung des RP Darmstadt vom 28. September 1960 (StAnz. S. 1317)

Die Erklärung des Waldgrundstückes „Das Trimbacher Wäldchen“, Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis (früher Flur 30, Flurstück 1/3, heute Flur 19, Flurstücke 18/1 bis 18/14), zu Schonwald wird hiermit gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz aufgehoben.

Gießen, 16. Juni 1989

Regierungspräsidium Gießen

66 — F 11 — 23 — Scho

StAnz. 28/1989 S. 1485

661

Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins a. G. Lich-Langsdorf, Landkreis Gießen

Der Pferde- und Rindviehversicherungsverein a. G. Lich-Langsdorf, 6302 Lich/Stadtteil Langsdorf, Landkreis Gießen, hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. April 1989 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (1) — 17

StAnz. 28/1989 S. 1485

662

Auflösung der Ortsviehkasse Friedensdorf, Versicherungsverein a. G., Dautphetal/Ortsteil Friedensdorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Ortsviehkasse Friedensdorf, Versicherungsverein a. G., 3563 Dautphetal/Ortsteil Friedensdorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am

6. Februar 1989 die Auflösung mit Wirkung vom 30. Juni 1989 beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (4) — 26

StAnz. 28/1989 S. 1485

663

KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gelster im Werra-Meißner-Kreis vom 13. Juni 1989

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. S. 154 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Gelster im Werra-Meißner-Kreis festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke in den Gemarkungen

Trubenhäuser, Fluren 2, 3, 5,

Hundelshäuser, Fluren 3, 4, 5, 6, 10,

Witzenhäuser, Fluren 12, 16, 21, 22, 23, 24, 25.

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 1 bis 5 im Maßstab 1 : 5 000, in denen das Überschwemmungsgebiet in Blau angelegt ist. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an zu jedermanns Einsicht bei dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Unterer Wasserbehörde — in Eschwege aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidium in Kassel,
2. dem Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
3. dem Landrat — Katasteramt — in Eschwege,
4. dem Kreisausschuß — Kreisbauamt — in Eschwege,
5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
 - b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
 - c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen
- der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können gemäß § 116 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Juni 1989

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:
gez. Schott

StAnz. 28/1989 S. 1485

664

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meißner“ vom 16. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Waldflächen, Bergwiesen und Moorflächen des Meißners werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzonen sind in der unter Abs. 3 genannten Karte dargestellt.

(2) Das Naturschutzgebiet Meißner liegt in den Gemarkungen Dudenrode, Weißenbach, Laudendach, Hausen, Küchen, Germerode, Vockerode, Frankershausen und Frankenhain der Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und der Gemeinden Meißner und Berkatal im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 930,82 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Werra-Meißner-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Meißner wegen seiner geologischen, floristischen, faunistischen und kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. Die Wälder, Blockhalden, Bergwiesen und Moore des Naturschutzgebietes enthalten eine Vielzahl von Biotoptypen, die in ihrer Seltenheit und in ihrer Vielfältigkeit einzigartig in Hessen sind; sie sind Lebensraum seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung oder Einflußnahme auf die Waldentwicklung in den Staatswaldabteilungen 318 B (teilweise), 325 a, 325 A (teilweise), 346 D, 347 A (teilweise), 421 A (teilweise, 2 Flächen), 423 A (teilweise), 424 B (teilweise), 426 (teilweise), 431 A (teilweise, 2 Flächen) und 433 a (teilweise). (Die Abgrenzung der Flächen ist auf der Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000 vorgenommen. Die Karten werden beim Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Ein Abdruck befindet sich beim Hessischen Forstamt Bad Sooden-Allendorf.)

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, in der Schutzzone II Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen. Sie kann insbesondere

- die Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschränken oder verbieten;
- den Mahdzeitpunkt festlegen;
- die Beweidung einschränken oder verbieten;
- Saaten auf den Wiesen und Weiden verbieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in der Schutzzone I mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in der Schutzzone II (Gemarkung Laudendach, Flur 6, Flurstücke 21/1, 42, 43, 47, 48, Flur 7, Flurstücke 2, 7, 12, 18, 37, 42, 44/1, 45, 93/47, Flur 8, Flurstück 237/128) mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 und 16 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wassergewinnungsanlagen einschließlich Wasserversorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der bestehenden Wasserver- und -entsorgungsanlagen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
6. die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Rundfunksendeanlagen des Hessischen Rundfunks notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungseinrichtungen, insbesondere der Skipisten, der gekennzeichneten Loipen und der Rodelhänge, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung.

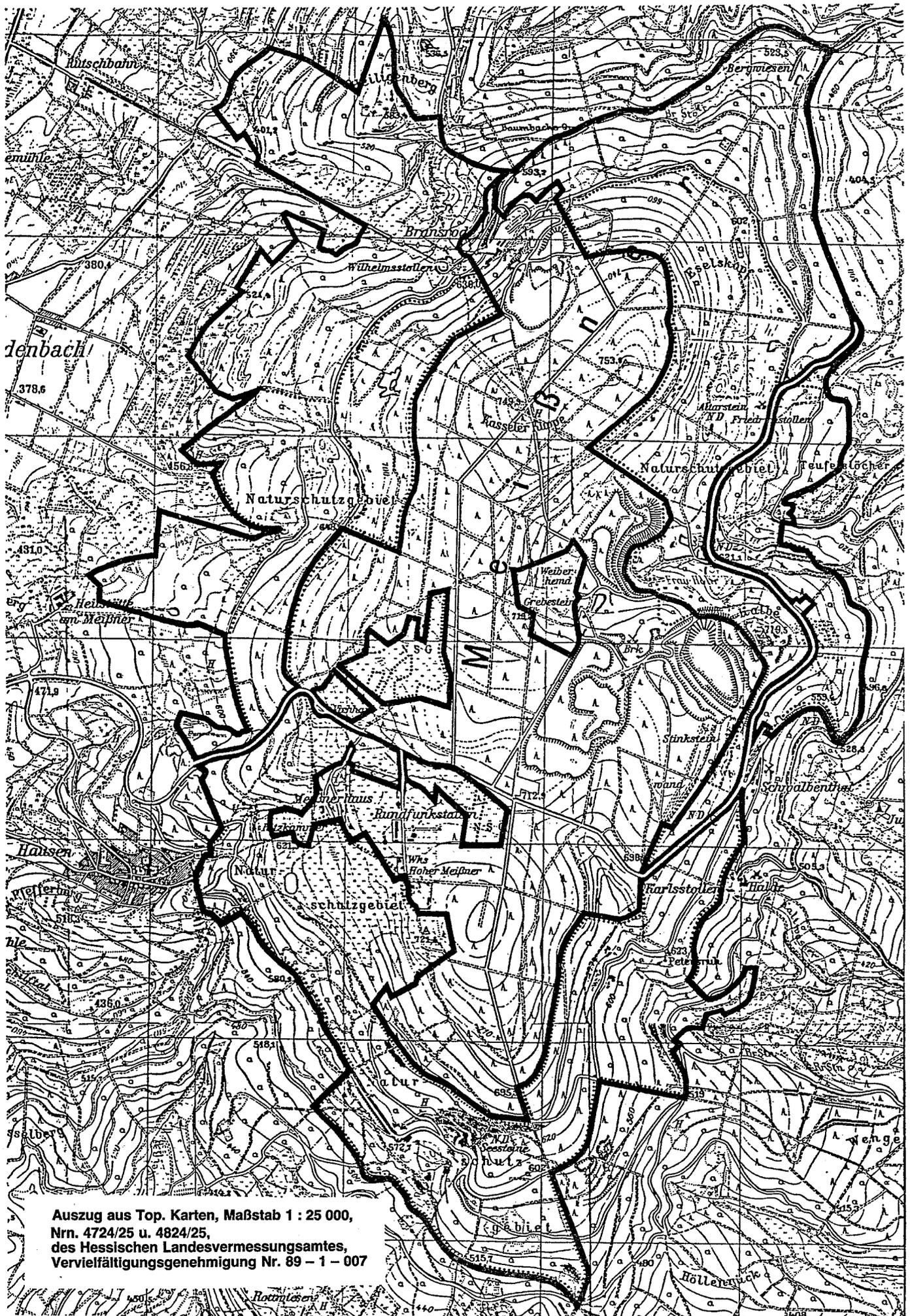
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 4724/25 u. 4824/25,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
16. die im § 3 Abs. 1 Nr. 16 aufgeführten Waldparzellen forstwirtschaftlich nutzt oder die Waldentwicklung beeinflusst;
17. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meißner“ in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen vom 4. Mai 1970 (StAnz. S. 1178) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. Juni 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1486

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Gemeindeordnung nebst Hessischer Landkreisordnung, Umlandverbandsgesetz und ergänzenden Bestimmungen. Textausgabe mit Erläuterungen. Von Lfd. Magistratsdir. Fritz W. Schmidt, Darmstadt. 8. Aufl., 1989, 271 S., 36,50 DM. Kommunalverlag GmbH, 4000 Düsseldorf.

Mit dem nun schon in 8. Auflage vorliegenden Werk füllt der Verfasser eine Lücke, die zwischen den vorhandenen Textausgaben und den umfangreichen Standardkommentaren zum Gemeinderecht besteht. In übersichtlicher Form sind die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte zusammengestellt. Neben der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, dem Umlandverbandsgesetz, der Bekanntmachungverordnung sowie den für die kommunalen Vertretungskörperschaften wichtigsten Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes ist auch die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung mitsamt der entsprechenden Rahmenverordnung des Bundes aufgenommen. So sind die Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ergibt, immer greifbar. Die in der Praxis wichtigsten Vorschriften sind wie bisher durch Fußnoten erläutert.

Es verdient Bewunderung, wie viele wesentliche Gerichtsentscheidungen der Verfasser berücksichtigt hat. Trotz der angebotenen Informationsfülle ist die Gliederung übersichtlich und ermöglicht den in der Praxis notwendigen raschen Überblick. Auf Grund der sorgfältig zusammengestellten bundesweiten Rechtssprechungshinweise ist das Werk auch für Ausbildungszwecke hervorragend geeignet.

Regierungsdirektor Ralf Klein

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer. 13. Aufl., Loseblattwerk, Bd. I/II, 20. Erg.Liefl., 400 S., 58,— DM; 21. Erg.Liefl., 400 S., 58,— DM; 22. Erg.Liefl., 380 S., 52,— DM; Gesamtwerk, 3 700 S., 2 Plastikordn., 184,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30340-4

Die nach wie vor in rascher Folge erscheinenden Ergänzungslieferungen bringen die Bände I und II z. T. auf den Bearbeitungsstand von September 1988.

In Band I werden mit der 20. Ergänzungslieferung die Kommentierungen auch der Vorschriften der Gewerbeordnung aktualisiert, die auf Grund der zahlreichen Gesetzesänderungen, vor allem durch die Novellierung des Titels III, in den vorausgegangenen Lieferungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu den §§ 30 (Privatkrankenanstalten), 33 a (Schaustellungen von Personen) und zu den spielrechtlichen Vorschriften werden von Regierungsdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft Dr. Peter Marcks in den Erläuterungen die jüngste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Dr. Hanspeter Vogel, Geschäftsführer der HK Hamburg, hat im Titel III alle Änderungen berücksichtigt, die das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerbe-rechtlicher Vorschriften brachte; das gleiche führte Ministerialrat im Ernährungsministerium Baden-Württemberg, Georg Kahl, für die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Titels X durch. Ferner haben Dr. Dirk Neumann, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht und Rechtsanwalt Timm R. Meyer in Titel VII die Kommentierungen zahlreicher gewerbeaufsichtsrechtlicher Bestimmungen aktualisiert.

In bezug auf den Titel IV der Gewerbeordnung ist bemerkenswert, daß die Neubearbeitung im Geleitwort für die 20. Ergänzungslieferung als abgeschlossen bezeichnet wird, mit der 21. Ergänzungslieferung jedoch wiederum einige Seiten mit Aktualisierungen einzuordnen sind. Verlag und Herausgeber verfolgen also auch hier nunmehr konsequent das Prinzip zeitnaher Überarbeitung, was sich freilich auch in einer höheren Kostenbelastung der Bezieher auswirkt. Aus dieser 21. Ergänzungslieferung ist vor allem die eingehende Auseinandersetzung Schönleiters mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. November 1986 zur Gebietsbezogenheit eines Aufstellungssortiments hervorzuheben. In Anlehnung an eine schon zuvor in Rechtsprechung und Kommentarliteratur vertretene Auffassung fordert Schönleiter, daß eine Regionalausstellung für das betreffende Wirtschaftsgebiet charakteristische Waren und Dienstleistungen zeigen muß. Folgt man hingegen der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach § 65 nur „Repräsentation im Sinne einer Vergegenwärtigung dessen, was im betreffenden Wirtschaftsgebiet vorhanden ist“, bedeutet, so verkommt die Ausstellung

tatsächlich zu einer Art „Specialpromotion“-Aktion während der Ladenschlußzeiten. Solche Veranstaltungen haben keine Privilegierung verdient. Es wird interessant sein zu beobachten, ob sich die Auffassung Schönleiters, Regierungsdirektors im Gewerbeaufsichtsreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft, in der Verwaltungspraxis trotz entgegenstehender regionalpolitischer Interessen durchzusetzen vermag.

Mittelpunkt der Neubearbeitung des Titels IV ist zweifellos die zentrale Vorschrift des § 70. Kein Wunder, nachdem die ursprüngliche Einschätzung des Vorkommentators Bender, das Diskriminierungsverbot werde für Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste keine Bedeutung gewinnen, durch die Praxis gründlich widerlegt wurde. Die Ausdehnung der Kommentierung um genau 50% kommt zum größten Teil den Erläuterungen zu Abs. 2 zugute; hier werden insbesondere die richtungsweisenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1984 verarbeitet. Die ansonsten von einer schwer überschaubaren Rechtsprechung anerkannten Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern bei Platzmangel werden von Schönleiter übersichtlich dargestellt. Seiner grundlegenden Wertung, zunächst auf anlage- und personenbezogene Maßstäbe und allenfalls ergänzend auf sach- und wertneutrale Kriterien zurückzugreifen, ist beizupflichten. Zu begrüßen ist auch seine Forderung, das Auswahlermessen des Veranstalters durch sog. Zulassungsordnungen zu binden. Dies würde die Justiziabilität des Diskriminierungsverbotes entscheidend verbessern. Beim Ausschluß ortsfremder Markt- oder Volksfestbesucher weist Schönleiter deutlich auf die nötige Differenzierung zwischen dem Anspruch aus § 70 GewO und dem gemeinderechtlichen Anspruch auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen hin. Ob der zu Recht bejahte Vorrang des § 70 im Kollisionsfall jedoch allein aus dessen bundesrechtlicher Qualität resultiert, erscheint fraglich.

Mit der 22. Ergänzungslieferung werden zunächst schwerpunktmäßig Aktualisierungen im Bereich des Titels II durchgeführt. Neu kommentiert wurden durch Marcks § 30 b (Orthopädische Maßschuhe) sowie die allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften der §§ 42 bis 47 über die gewerbliche Niederlassung und die Stellvertretung. Während beispielsweise die Ausführungen zu § 42 Abs. 2 (gewerbliche Niederlassungen) bisher äußerst knapp ausgestaltet waren, bemüht sich die Neukommentierung nun um eine breite Begriffsableitung, die mit einem historischen Abriss beginnt. Trotz der weitgehenden Klärung der Abgrenzungsprobleme zum Bereich des Reisegebietes sind z. B. die Ausführungen zu den Kaffeefahrten wegen ihrer umfänglichen Rechtsprechungshinweise äußerst wertvoll und erleichtern dem Praktiker die Auseinandersetzung mit der Problematik.

Eine Einarbeitung der jüngsten Rechtsprechung und Literatur erfolgte durch Marcks in den Kommentierungen zu den §§ 33 a, 33 i und 34 a, durch Schönleiter zu § 39 a sowie Vor § 64 (Titel IV) und durch Meyer zu den §§ 120 a, 120 e (Titel VII) sowie zu § 155 (Schlußbestimmungen).

Ein weiterer Schwerpunkt gilt der Bearbeitung der Ausführungen zu Titel XI. Die Vorschriften über das Gewerbezentralregister wurden vollständig neu kommentiert und dabei erheblich vertieft.

In Band II haben Schönleiter die Erläuterungen zum EG-Vertrag und Meyer diejenigen zu den Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen und zur Dampfkesselverordnung mit der 20. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht. In der 21. Ergänzungslieferung führt Meyer die Aktualisierung der Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen durch eine Überarbeitung insbesondere der Kommentierung zur Verordnung über Aufzugsanlagen (Nr. 130) fort. Zudem wurden von Marcks die Erläuterungen zur Spielverordnung (Nr. 220) und zur zugehörigen Verwaltungsvorschrift zum Spielverordnung (Nr. 220) fortgeführt. Die Bestimmungen über den Blindenwarenvertrieb (Nrn. 400, 401) aktualisiert. Eine vollständige Neubearbeitung findet sich zum Erlaß über die Auskunftserteilung an Gewerbebehörden in gewerberechtlichen Verfahren (Nr. 19) und zur Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 35 (Nr. 253) durch Marcks, zu den auf § 38 gestützten Auskunft-, Ehevermittler- und Reisebüroverordnungen (Nrn. 313, 328, 329) durch Schönleiter sowie zur neuen Verwaltungsvorschrift zu Titel III (Nr. 380) und zur Ausländer-Reisegebietverordnung (Nr. 382) durch Vogel. Aufgenommen wurden erstmals Kommentierungen zur Versteigerungsverordnung und des zugehörigen Runderlasses (Nrn. 260, 261) und zum Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Nr. 278) durch Rechtsanwalt

Dr. Peter Bleutge sowie mit der 22. Ergänzungslieferung zu den gewerberechtl. Vorschriften des neuen Tierschutzgesetzes (Nr. 530) durch Schönleiter. In der jüngsten Ergänzungslieferung haben der Letztgenannte zudem die Regelungen des Schornsteinfeger-, Sprengstoff- und Gaststättenrechts (Nrn. 360 f., 470, 520 f., 525) und Kahl die Verwaltungsvorschriften zum Gewerbezentralregister (Nr. 851 f.) sowie die Verordnungen über die Datenweiterleitung im Bereich der Gewerbeaufsicht (Nr. 781) völlig neu überarbeitet. Ergänzungen wurden von Meyer in den Durchführungsverordnungen zu § 24 GewO über wachstumsbedürftige Anlagen und in der Arbeitsstättenverordnung (Nr. 660) durchgeführt.

Regierungsrat Thomas Adloff

Europahandbuch. Von Dr. Gerhard Hitzler, Brüssel (Schriftleitung). 1988, XI, 352 S., kart., 120,- DM. Carl Heymanns Verlag KG, 5000 Köln. ISBN 3-452-20875-3

In kurzgefaßten Übersichten gibt dieses benutzerfreundliche Handbuch Auskunft über die politisch und wirtschaftlich bedeutsamen Organisationen auf europäischer Ebene.

Es führt ein in die Entstehung der EG, beschreibt die wesentlichen Regelungsziele und das Regelungsinstrumentarium.

Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die europäischen Gemeinschaften und ihre Einrichtungen. Es werden aber auch Organisation und Arbeitsweise weiterer zwischenstaatlicher europäischer Organisationen, z. B. Europarat, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das Europäische Patentamt, erläutert. Sehr hilfreich sind auch die Darstellungen der auf europäischer Ebene arbeitenden Vertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Banken, des Verkehrs, der Gewerkschaften und Berufsverbände.

Die Institutionen der EG werden nach Aufbau und Arbeitsweise detailliert beschrieben; genannt werden Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten, personelle Zusammensetzung und regelmäßige Anschrift, Telefon und Telex. Die Darstellung über das Europäische Parlament wird zumindest im Mitgliederteil auf Grund der Ergebnisse der Wahl im Juni 1989 korrigiert werden müssen. Allein diese Veränderung zeigt, daß der Verlag die Umgestaltung des Handbuchs in eine Loseblattsammlung erwägen sollte.

Aber selbst die nach der Wahl zum Europaparlament notwendig werdende Aktualisierung dieses Handbuchs nimmt dem sehr praxisgerechten Werk nicht die Funktion eines Wegweisers. Es dient dazu, den ständig steigenden Informationsbedarf der Praxis im Hinblick auf die europäische Integration – Binnenmarkt 1992 – zu decken. Das Handbuch ermöglicht den „kurzen Draht“ zu Entscheidungsträgern und deren Mitarbeitern bei europäischen Institutionen.

Ltd. Ministerialrat Dr. Ekkehard Kurth

Die Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht. Grundlagen, Anwendungsbereich, Rechtsfolgen. Von Peter E. Hein. 1988, 214 S., Salesta brosch., 69,- DM; Schriftenreihe Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 43. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01611-X

Die hier anzuzeigende Bonner Dissertation beschreibt ein verfassungsrechtlich wie dogmatisch bedeutsames Gebiet im Grenzbereich von Grundgesetz und Verfassungsprozessrecht – die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts, auf die Verfassungswidrigkeit von Normen zu reagieren. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz selbst ist hier alles andere als eindeutig. Zwar hat es im Jahre 1970 versucht, auf der Grundlage der schon damals ständigen Praxis des Gerichts wenigstens drei Entscheidungsvarianten aufzunehmen, in denen „ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt“ wird (§ 31 Abs. 2, ähnlich § 79 Abs. 1). Deren Voraussetzungen hat es indessen nicht beschrieben, hat nicht einmal alle einschlägigen Vorschriften (z. B. §§ 78, 82 Abs. 1, 95 Abs. 3) angepaßt und hat wohl nicht einmal die Verfassungsrechtsprechung beeinflußt, die sich schließlich auch vorher durch die prozessuale Enge der Tenorierungsformen nicht hatte einschränken lassen. Von den unterschiedlichen Möglichkeiten der Teilnichtigkeit weiß das Gesetz ebensowenig wie von verfassungskonformer Auslegung oder der Gewährung von Nachbesserungsfristen (zuletzt BVerfGE 78, 249, 251). Daran ließe sich die Frage nach der Wirksamkeit eines Verfahrensrechts für ein Gericht knüpfen, das auch die prozessuale Legitimation seiner Tätigkeit an der Verfassung zu messen hat und zugleich allein berufen ist, Verfahrens- wie Verfassungsrecht letztverbindlich auszulegen.

Diese Probleme sind freilich nicht diejenigen des Verf. Er gestattet sich prinzipielle Überlegungen grundsätzlich nicht und beschränkt sich auf die ganz systemimmanente Frage, „ob sich das Gericht auf dem – wenn auch selbst definierten – Boden der Verfassungsordnung bewegt“ (S. 92). Deren zentrale Denkfigur wiederum ist für ihn der Satz von der Nichtigkeit verfassungswidriger Normen ipso iure, dem mit der ganz überwiegenden Meinung Verfassungsrank zu kommen (S. 92-97) und der aus diesem Grunde „als verfassungskräftig zugrunde gelegt“ werden soll (S. 92). Damit reduziert sich die Feststellung, unter welchen unterschiedlichen Aspekten sie auch immer entfaltet werden mag, auf das Problem seiner Verwirklichung durch die Entscheidungspraxis.

Sehr ausführlich werden zunächst diejenigen etwa achtzig Fälle bis zum Jahresende 1985 zusammengestellt, in denen das Gericht von dem Instrument der Unvereinbarerklärung Gebrauch gemacht hat. Parallele Vorschriften der Länder (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz, § 43 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof des Landes Hessen) werden nicht erwähnt, Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe aber wenigstens verzeichnet. Diese Übersicht verbindet sich mit der wohl zu gewagten Prognose, die Anzahl der Unvereinbarerklärungen werde zurückgehen (anders zuletzt BVerfGE 77, 308, 309, 337; 78, 350, 363), und mit der wenig präzisen, aber beherzten Würdigung, das Bundesverfassungsgericht habe gelegentlich bei „gerade euphorischer Inanspruchnahme der Unvereinbarerklärung“ „jede dogmatische Grundlage aus den Augen verloren“ (S. 30). Immerhin scheint es damit keinen Schaden angerichtet zu haben, der sich bei rigoroser Anwendung der einzigen Alternative – der Nichtigkeitsklärung – etwa hätte vermeiden lassen. Dies wird besonders deutlich dort, wo Verf. den praktischen Umgang des Gesetzgebers und der nachgeordneten Rechtsanwender mit der festgestellten Unvereinbarkeit beschreibt. Das hier zusammengetragene Material gibt einen rechtstatsächlich sinnvollen Überblick über die Versuche, die Lücke zwischen den impliziten Regelungsaufträgen des Gerichts und der Untätigkeit des Gesetzgebers zufriedenstellend auszufüllen; die arbeitsgerichtliche Judikatur zu § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB, der in BVerfGE 62, 256 teilweise für grundgesetzwidrig erklärt worden ist, bietet hierfür nur ein besonders eindrucksvolles Beispiel.

Seine eigentliche dogmatische Arbeit leistet Verf., wenn er die Entscheidungspraxis und ihre denkbaren Rechtsfolgen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin betrachtet. Wenn er hier im Anschluß an Maurer und J. Ipsen die Struktur von Gleichheitsverstößen durch Rechtsnormen herausarbeitet und sie als eine Rechtsverlet-

zung durch „Normenrelationen“ kennzeichnet, die einer Nichtigkeitsklärung nicht zugänglich sind, gelingen ihm seine überzeugendsten Argumente.

Im übrigen verfolgt er konsequent den Ansatz von der absoluten Nichtigkeit verfassungswidriger Normen mit der Folge, daß eine bloße Unvereinbarerklärung zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums für ihn ebensowenig in Betracht kommt, wie die Berücksichtigung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Wenn und soweit das Bundesverfassungsgericht anders entschieden habe, dann habe es seine Entscheidungsformel eben unrichtig gefaßt, damit aber rechtlich nichts bewirken können (S. 167). Spätestens hier hätte sich allerdings fragen lassen, ob es gerade bei einer betont systemimmanenten Interpretation nicht ratsam hätte sein können, denkbaren Modifikationen der Ipso-Iure-Nichtigkeit nachzugehen. Der theoretische Ertrag allein des Nachweises, das Bundesverfassungsgericht halte im Einzelfall nicht konsequent an diesem Grundsatz fest, ist wohl doch geringer als veranschlagt.

Die Arbeit schließt mit der Frage nach den Rechtsfolgen der Unvereinbarerklärung – aber nur derjenigen, die so auch berechtigt war. Hätte das Gericht dagegen bei besserer Rechtekenntnis die Nichtigkeit einer Norm aussprechen müssen, dann bleibt es dabei, auch wenn es so gerade nicht hat entscheiden wollen. In derartigen Fällen wird eine Pflicht des Gesetzgebers zur unverzüglichen (§ 121 BGB?) Neuregelung postuliert, deren Erfüllung freilich – was zutrifft – nicht erzwungen werden könne. Wie hier ein Amtshaftungsanspruch aus gesetzgeberischer Untätigkeit allerdings weiterhelfen soll (S. 179), ist unklar: Wenn eine Nichtigkeitsfeststellung gerade deshalb ausscheidet, weil allein der Gesetzgeber eine verfassungswidrige Normenbeziehung verfassungskonform auflösen kann, dann besteht kein Anspruch auf eine konkrete gesetzliche Regelung, deren Versäumung Ersatzansprüche auszulösen vermöchte. Hier wären Verhaltensanweisungen für die Fachgerichte zu entwickeln und zu diskutieren. Daß eine ausfüllungsbedürftige Rechtslücke nicht bestehe, weil der fragliche Lebenssachverhalt zwar gleichheits- und verfassungswidrig, aber doch immerhin geregelt sei (S. 178, 189), andererseits nach Art. 20 Abs. 3 GG jede Normanwendung aber unterbleiben müsse (S. 188 f., 193), zeigt ein Dilemma, das sich mit einer Verfahrensaussetzung bis zu einer neuen Entscheidung des Gesetzgebers, wie Verf. sie vorschlägt, sinnvoll nicht bereinigen läßt. So steht die Verfassungswidrigkeit kündigungswidriger Differenzierungen nach § 622 Abs. 2 BGB immerhin schon seit sieben Jahren fest. Die versprochene „verfassungsdogmatisch vertretbare Rechtsfolgenlösung“ (S. 167) legt Verf. damit gewiß noch nicht vor. Zu bestätigen ist seiner Arbeit jedoch, daß sie das Interesse an einer zentralen Frage der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit neu belebt und den Diskussionsstand mit Gründlichkeit und Sorgfalt aufarbeitet.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Hessisches Datenschutzgesetz. Kommentar von Claus Demke, Staatssekretär im Hess. Finanzministerium, und Hans-Hermann Schild, Richter am VG Wiesbaden. Loseblattsammlung, 1. Liefg., 380 S., 16,5 x 23,5 cm, 1 Plastikordn., 76,- DM. Spätere Austausch- und Ergänzungsseiten werden auf Wunsch bis auf Widerruf geliefert. Sonderdruck aus dem Loseblattwerk „Praxis der Gemeindeverwaltung“. Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-880-61810-0

Mit dem vorliegenden Werk wird der interessierten Öffentlichkeit ein zweiter Kommentar zum Hessischen Datenschutzgesetz zur Verfügung gestellt. Er enthält zunächst die Kommentierung der §§ 1-20 und des § 37 HDStG; als Anhang sind datenschutzrelevante Gesetze (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern u. v. m.), Rechtsverordnungen, Erlasse und Dienstweisungen sowie ein umfassendes Stichwortverzeichnis beigefügt.

Nach den Erläuterungen im Vorwort haben die Verfasser sich das Ziel gesetzt, Anregungen und Lösungshilfen zu datenschutzrechtlichen Fragen zu geben. Auch mögliche unterschiedliche Meinungen sollen dargelegt werden, damit der Anwender umfassend informiert und in die Lage versetzt wird, selbst Lösungen zu finden und Entscheidungen zu treffen. Diesem Bestreben sind sie mit der vorliegenden Teilausgabe in vollem Umfang gerecht geworden. Der Kommentar gibt nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Justiz und andere Anwender des Hessischen Datenschutzgesetzes – wie z. B. den Hessischen Rundfunk – sach- und fachbezogene Hinweise und Erläuterungen. Nach Konzeption und Ausführung verdient er sich darüber hinaus das Prädikat „ein Ratgeber für die Praxis“ zu sein. So wurde für die Kommunalverwaltungen z. B. die Dienstweisung „Datenschutz bei der Stadtverwaltung Wiesbaden“ als Muster aufgenommen. Intensiv erörtert werden aber auch die Fragen der Bestellung und der Stellung des Beauftragten für den Datenschutz mit den vielfältigen Problemen, die sich aus dem nunmehr geltenden organisationsrechtlichen Behördenbegriff ergeben.

Bei den Erläuterungen zeigt sich, daß die Verfasser aus der Praxis kommen und daß sie sich kritisch mit dem Hessischen Datenschutzgesetz auseinandersetzen. Dabei kommt ihnen zugute, daß Demke von 1980 bis 1989 als Landtagsabgeordneter maßgeblich an den verschiedenen Novellierungen des Hessischen Datenschutzgesetzes unmittelbar mitgewirkt hat und daß beide Autoren während ihrer Tätigkeit beim Hessischen Städtetag aus der Sicht der Kommunalverwaltung das Entstehen des Gesetzes verfolgen und dabei wertvolle Erfahrungen sammeln konnten. Die Probleme, die der Vollzug des Gesetzes bereitet, greifen sie auf und verbinden sie mit praktischen Lösungsvorschlägen.

Die Kommentierung ist nicht auf den kommunalen Bereich beschränkt. Bereichsspezifische Probleme der Justiz werden ebenso erörtert wie die Frage des Geltungsbereichs des Gesetzes für die juristischen Personen des privaten Rechts, deren Kapitalanteile dem Land oder einer Gemeinde gehören. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Landesrecht und dem Bundesdatenschutzgesetz werden dargestellt, wobei die wichtigen Unterschiede zwischen dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Hessischen Datenschutzgesetz sorgfältig erläutert werden. Solange beide Gesetze unterschiedliche Regelungen enthalten, die insbesondere in der Kommunalverwaltung – durch die Sozialgesetzbücher mit dem Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz – zu beachten sind, ist dies nicht nur eine wichtige, sondern gerade für den Praktiker wesentliche Hilfe. Gerade hierfür und für die spezialgesetzlichen Regelungen, die in der Kommentierung Berücksichtigung finden, ist der Anhang eine gute Ergänzung und erspart unnötiges Suchen.

Der Kommentar ist drucktechnisch gut gestaltet. Der Gesetzestext und die Zitate sind optisch von der Kommentierung abgesetzt. Stichworte oder wichtige Passagen der Kommentierung werden durch Fettdruck hervorgehoben. Durch das ausführliche Sachregister bietet sich der Kommentator sowohl als schnelles Nachschlagewerk als auch zum systematischen Studium an. Darüber hinaus liefern gute und genaue Fundstellenzitate die Möglichkeit der Vertiefung des Stoffes.

Ein weiterer Vorteil des Werkes liegt in seiner Form als Loseblattsammlung, wodurch es schnell und kostensparend auf dem neuesten Stand gehalten werden kann. Zu bedauern ist allerdings, daß die Kommentierung noch nicht vollständig ist und ein so wichtiger Paragraph wie § 34 noch nicht kommentiert ist. Die Verfasser versprechen, dies bis Ende des Jahres nachzuholen.

Ministerialrat Wilhelm Jordan

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 10. JULI 1989

Nr. 28

Güterrechtsregister

3014

GR 632 — Neueintragung — 25. 4. 1989: Eheleute Ulrich Otto Adam, Techniker, geboren am 6. 3. 1962, und Margerita Adam geb. Giampietro, Hausfrau, geboren am 19. 7. 1962, wohnhaft in 6204 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1989 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 25. 5. 1989

Amtsgericht

3015

GR 603 — Neueintragung — 22. 6. 1989: Die Eheleute Gerd Schäfer und Iona Karin Schäfer geb. Petri, Obereisenhausen, Talstraße 4, 3564 Steffenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 22. 6. 1989

Amtsgericht

3016

GR 604 — Neueintragung — 26. 6. 1989: Die Ehegatten Wolfgang Weigel, Bauingenieur, und Leni Weigel geb. Rau, Industriekauffrau, Oberdieten, Feldstraße 7, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 5. April 1989 den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1408 BGB dahin abgeändert, daß die Beteiligung der Ehefrau Leni Weigel geb. Rau an der Firma Natursteinwerk Rau GmbH + Co. KG aus dem ausgleichspflichtigen Vermögen herausgenommen wird, ohne daß dadurch der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im übrigen geändert wird.

3560 Biedenkopf, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3017

GR 605 — Neueintragung — 26. 6. 1989: Die Ehegatten Manfred Rau, Steinmetzmeister, und Helga Rau geb. Grebe, Oberdieten, Feldstraße 25, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 11. April 1989 den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1408 BGB dahin abgeändert, daß die Beteiligung des Ehemannes Manfred Rau an der Firma Natursteinwerk Rau GmbH + Co. KG aus dem ausgleichspflichtigen Vermögen herausgenommen wird, ohne daß dadurch der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im übrigen geändert wird.

3560 Biedenkopf, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3018

GR 606 — Neueintragung — 26. 6. 1989: Die Ehegatten Otto Heinz Rau, Steinmetzmeister, und Herta Rau geb. Achenbach, Oberdieten, Dietestraße 53, 3565 Breidenbach, haben durch Ehevertrag vom 11. April 1989 den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1408 BGB dahin abgeändert, daß die Beteiligung des Ehemannes Otto

Heinz Rau an der Firma Natursteinwerk Rau GmbH + Co. KG aus dem ausgleichspflichtigen Vermögen herausgenommen wird, ohne daß dadurch der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im übrigen geändert wird.

3560 Biedenkopf, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3019

GR 685 — Neueintragung — 23. 6. 1989: Eheleute Uwe Bröbke, geb. 3. 10. 1956, Gelmbach 12, 6342 Haiger 7, und Monika Bröbke geb. Baier, geb. 30. 11. 1958, Selmbach 36, 6342 Haiger 3. Durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3020

GR 686 — Neueintragung — 23. 6. 1989: Eheleute Klaus Jürgen Klein, geb. 18. 5. 1960, und Cornelia Klein geb. Diehl, geb. 18. 11. 1964, Am Güterbahnhof, 6340 Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3021

GR 687 — Neueintragung — 23. 6. 1989: Eheleute Hans Hermann Reuter, geb. 24. 8. 1954, und Ilse Marianne Reuter geb. Knickmeyer, geb. 11. 6. 1956, Sportplatzstraße 2, 6342 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3022

GR 688 — Neueintragung — 23. 6. 1989: Eheleute Wolfgang Kraft, geb. 25. 12. 1949, und Gabriele Kraft geb. Reifenrath, geb. 5. 4. 1955, Holunderstraße 25, 6342 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3023

GR 517 — Veränderung — 23. 6. 1989: Eheleute Rolf Ströher, geb. 7. 9. 1941, und Dorothea Ströher geb. Kühn, geb. 15. 6. 1953, Hauptstraße 115, 6340 Dillenburg-Fronnhäuser. Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1989 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3024

GR 391 — Veränderung — 23. 6. 1989: Eheleute Ulrich Brandenburger, geb. 30. 9. 1932, und Anneliese Brandenburger geb. Hof, geb. 31. 3. 1939, Löhrenstraße 2 a, 6340 Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1989 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3025

GR 508 — Neueintragung — 26. 6. 1989: Eheleute Dörn, Horst, geb. 23. 9. 1944, und Dörn, Erika, geb. Ohlemacher, geb. 29. 6. 1947, Hünstetten-Beuerbach. Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3026

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2503 — 6. 4. 1989: Morsch, Heinz Heinrich, geb. 1. Januar 1959, Hann. Münden, und Heike Lieselotte Margarete Marianne, geb. Kreter, geb. 24. September 1961, Kassel. Durch Vertrag vom 3. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2504 — 6. 4. 1989: Lissner, Wolfgang Willi, geb. 31. Oktober 1956, und Klaudia, geb. Trumpa, geb. 7. November 1958, Kassel. Durch Vertrag vom 4. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2505 — 6. 4. 1989: Stracke, Gerhard, geb. 4. 10. 1945, und Margitta, geb. Dewald, geb. 3. 1. 1957, Kassel. Durch Vertrag vom 18. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2506 — 28. 4. 1989: Frank Linke geb. Werner, geb. 28. 3. 1966 und Anja Christina Linke, geb. 20. 5. 1966, Kassel. Durch Vertrag vom 17. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2507 — 28. 4. 1989: Falk, Helmut, geb. 21. 7. 1944, und Riethausen-Falk, Lieselotte, geb. Riethausen, geb. 16. 4. 1951, Fulda-Brück. Durch Vertrag vom 7. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2508 — 22. 5. 1989: Rainer Wentzky, geb. 7. 3. 1954, und Marion, geb. Gabel, geb. 3. 8. 1957, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2509 — 22. 5. 1989: Uwe Kirschweg, geb. 6. 1. 1959, und Angelika, geb. Pahlke, geb. 15. 11. 1960, beide in Vellmar. Durch Vertrag vom 20. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2510 — 22. 5. 1989: Andreas Rinke, geb. 25. 11. 1968, und Birgit Ursel, geb. Petzsche, geb. 26. 12. 1961, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 17. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2511 — 22. 5. 1989: Gerhard Fellmann, geb. 3. 12. 1942, und Christa, geb. Mauer- mann, geb. 18. 9. 1943, beide in Baunatal. Durch Vertrag vom 18. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2512 — 29. 5. 1989: Otto Kulpe, geb. 4. 3. 1906, und Monika, geb. Hartmann, geb. 14. 12. 1943, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 6. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2513 — 29. 5. 1989: Savran, Alaettin, geb. 18. April 1929, und Savran, Helena, geb. Ciesluk, geb. 24. März 1946, Kassel. Durch Vertrag vom 20. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2514 — 29. 5. 1989: Wolfgang Mielke, geb. 31. 12. 1955, und Rita, geb. Gutheil, geb. 21. 5. 1958, beide in Baunatal 4. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2515 — 30. 5. 1989: Rolf Braun, geb. 20. 5. 1957, und Susanne, geb. Meyer, geb.

10. 2. 1964, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 16. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2516 — 30. 5. 1989: Klaus Gerhold, geb. 9. 3. 1955, und Diana, geb. Gerlach, geb. 24. 4. 1967, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 13. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2517 — 21. 6. 1989: Dr. med. Gerland, Wolfgang Peter, geb. 7. 5. 1943, Maria Rosa, geb. Kienreich, geb. 2. 4. 1953, beide Vellmar. Durch Vertrag vom 29. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2518 — 21. 6. 1989: Borda, Viktor, geb. 24. 1. 1954, Gabriela Marta, geb. Piechaczek, geb. 18. 3. 1957, beide Kassel. Durch Vertrag vom 15. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2519 — 21. 6. 1989: Prof. Dr. Werner Meinel, geb. 17. 1. 1931, und Maria Irmgard, geb. Kellermann, geb. 28. 4. 1938, beide in Niestetal. Durch Vertrag vom 1. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2520 — 21. 6. 1989: Lothar Barthel, geb. 19. 10. 1951, und Inge Laurus-Barthel geb. Laurus, geb. 14. 4. 1952, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 23. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2521 — 21. 6. 1989: Putz, Siegfried Johann, geb. 26. 7. 1950, und Putz, Barbara Wilhelmine, geb. Appel, geb. 6. 2. 1953, Kassel. Durch Vertrag vom 16. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 1662 — 5. 6. 1989: Klotzsche, Dieter Wolfgang, Maschinenschlosser, Kassel, und Gisela Anna, geb. Jäckel. Durch Vertrag vom 3. April 1989 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 28. 6. 1989 Amtsgericht

3027

8 GR 1367 — Neueintragung — 11. 5. 1989: Eheleute Elektromeister Walter Heinz Krug, geboren am 18. 6. 1940, und Chefsekretärin Heide Krug geb. Nolte, geboren am 18. 2. 1942, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 9. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 11. 5. 1989 Amtsgericht

3028

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5193 — 27. 6. 1989: Eheleute Wilhelm Krahn und Juliane Krahn geb. Karras in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5194 — 27. 6. 1989: Eheleute Christian Schönebeck und Sylvia Schönebeck geb. Stoll in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5195 — 27. 6. 1989: Eheleute Rolf Dehn und Bettina Elisabeth Dehn geb. Meyer in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 27. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 5

3029

GR 299 — Neueintragung — 23. 6. 1989: Eheleute Heinz Otto Quanz und Ursula Erika Quanz geborene Sälzer haben durch Vertrag vom 18. Mai 1989 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 26. 6. 1989 Amtsgericht

Vereinsregister

3030

4 VR 618 — Neueintragung — 22. 6. 1989: Kreisverband Christliche Initiative Arbeit für Jede(n) e. V., Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

6140 Bensheim, 22. 6. 1989 Amtsgericht

3031

VR 705 — Neueintragung — 15. 6. 1989: Dachverband Christliche Initiative Arbeit für Jede(n) e. V., Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1989 Amtsgericht

3032

VR 706 — Neueintragung — 15. 6. 1989: Kirche des Nazareners Gemeinde Gelnhausen eingetragener Verein, Gelnhausen, Stadtteil Roth.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1989 Amtsgericht

3033

VR 1161 — Neueintragung — 21. 6. 1989: Volleyball-Club Oberweyer 89 e. V., Oberweyer.

6253 Hadamar, 26. 6. 1989 Amtsgericht

3034

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1180 — 20. 6. 1989: Flotte Neuner Maintal 1979 e. V., Maintal.

41 VR 1181 — 20. 6. 1989: Autonome iranische Frauenbewegung im Ausland e. V., Gruppe Hanau, Hanau.

41 VR 1182 — 20. 6. 1989: Dritte-Welt-Laden Großkrotzenburg e. V., Großkrotzenburg.

6450 Hanau, 20. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

3035

VR 423 — Neueintragung — 20. 6. 1989: Golfclub Idstein-Wörsdorf Gut Henriettenthal e. V., Idstein-Wörsdorf/Henriettenthal.

6270 Idstein, 20. 6. 1989 Amtsgericht

3036

VR 1449 — Neueintragung — 19. 6. 1989: Musikerrat Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 19. 6. 1989 Amtsgericht

3037

VR 1450 — Neueintragung — 20. 6. 1989: Jesus-Gemeinschaft, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 20. 6. 1989 Amtsgericht

3038

VR 301 — Neueintragung — 27. 6. 1989: ASV-Forelle, Niedervorschütz, Felsberg-Niedervorschütz.

3508 Melsungen, 27. 6. 1989 Amtsgericht

3039

VR 456 — Neueintragung — 22. 6. 1989: Förderverein des evangelischen Kindergartens der Luthergemeinde Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 22. 6. 1989 Amtsgericht

3040

VR 529 — Neueintragung — 19. 6. 1989: Freiwillige Feuerwehr Weiskirchen e. V., Rodgau-Weiskirchen.

6453 Seligenstadt, 19. 6. 1989 Amtsgericht

3041

VR 259 — Neueintragung — 26. 6. 1989: TTV — Viesebeck; Sitz: Wolfhagen-Viesebeck.

3549 Wolfhagen, 26. 6. 1989 Amtsgericht

Liquidationen

3042

Die Firma „Urbanti“ Gesellschaft zur Herstellung von Plastikerzeugnissen mbH, 6101 Brensbach, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6101 Brensbach, 28. 6. 1989

Der Liquidator
Vetter

Vergleiche — Konkurse

3043

N 9/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Transatlantische Diskotheken-Betriebsgesellschaft mbH, 6320 Alsfeld-Altenburg, ges. Vertreter: Geschäftsführerin Margot Dix, Breslauer Straße 25, 3500 Kassel-Waldau, wird zur Beschlußfassung über die Setzung einer Frist

1) zur Vorlage eines Berichts über die Verwaltung und Verwertung der Masse und zur Rechnungslegung gem. § 132 Abs. 2 KO durch den Konkursverwalter,

2) zur Vorlage der Schlußrechnung gem. § 86 KO, eine Gläubigerversammlung berufen auf

Donnerstag, den 12. Oktober 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 17.

6320 Alsfeld, 21. 6. 1989 Amtsgericht

3044

N 13/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ursula Schmidt geb. Röhrig, Inhaberin der Firma Hermann Röhrig, Nachfolger Ursula Schmidt, Abdichtungstechnik Gerüstbau und -Verleih, Homberg/Ohm, Ostring 8, wird zur Beschlußfassung über die Setzung einer Frist

1) zur Vorlage eines Berichts über die Verwaltung und Verwertung der Masse und zur Rechnungslegung gem. § 132 Abs. 2 KO durch den Konkursverwalter,

2) zur Vorlage der Schlußrechnung gem. § 86 KO, eine Gläubigerversammlung berufen auf

Mittwoch, den 11. Oktober 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 17.

6320 Alsfeld, 21. 6. 1989 Amtsgericht

3045

N 4/88 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Heinrich Losekamm, Oberaula-Wahlshausen.

Die Vergütung des früheren Konkursverwalters Dr. Hermann Spitze wird auf 55 851,73 DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 11 442,49 DM abzüglich eines bereits erhaltenen Betrages von 5 000,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Frau Ursula Spitze in Bad Hersfeld als alleinige Erbin des früheren Konkursverwalters. Die Entnahme aus der Masse hat erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu erfolgen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 6. 1989 Amtsgericht

3046

N 5/87 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gerhard Kurz,

Schulstraße 2, 6432 Heringen-Wölfershausen.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 23. 6. 1989 Amtsgericht

3047

N 15/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 12. 1983 in Sorga geborenen und am 24. April 1987 in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in Bad Hersfeld, Oberweg 33, wohnhaft gewesenen Schuhmachers Johannes Hergert.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 23. 6. 1989 Amtsgericht

3048

6 N 59/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 5. 1987 gestorbenen Eleonore Bodnariu wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 6. 1989
Amtsgericht

3049

61 N 128/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Marcel Macho, Inhaber der Firma Marcel Macho, Dental-Großhandlung, Bismarckstraße 114, 6100 Darmstadt, wird besondere Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 10. Juli 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 316, III. Stock, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit dem Tagesordnungspunkt:

Genehmigung einer Rechtshandlung gem. § 134 KO (Verkauf des gesamten Warenlagers).

6100 Darmstadt, 23. 6. 1989 Amtsgericht

3050

81 N 849/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. März 1986 verstorbenen Kaufmanns Johann Weiß, geboren am 10. Mai 1914, zuletzt wohnhaft in Nibelungenallee 8, 6000 Frankfurt am Main, wird gem. § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

3051

81 N 338/85 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Dacos Bau GmbH & Co. Bauträger KG, gesetzlich vertreten durch die Firma Dacos Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

9. August 1989, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 466 848,— DM,
 - b) Auslagen: 2 683,67 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

3052

2 N 4/1989: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma R.K.F. Möbelvertriebs GmbH, Fuldaer Straße 51, 6418 Hünfeld, vertreten durch die Geschäftsführer Rita Dörfner-Roch, Molz-

bach, Am Webich 2, 6418 Hünfeld, und Kurt Kroll, St.-Antonius-Straße 1, 6418 Hünfeld, ist das am 1. Juni 1989 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6418 Hünfeld, 20. 6. 1989 Amtsgericht

3053

65 N 11/88: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Spezialarbeiters Helmut Heinz Ockel, geboren am 2. 1. 1932, verstorben am 4. 11. 1987 in Ahnatal, zuletzt wohnhaft gewesen in Ahnatal, Dörnbergstraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 20. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

3054

65 N 214/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schönewald Baugesellschaft mbH i. L., 3500 Kassel, Az. 65 N 214/85 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der Massebestand beträgt 14 274,85 DM, zu berücksichtigen sind nur Forderungen gem. § 61 Abs. 1, Ziff. 6 KO, in Höhe von 38 479,84 DM. Bevorrechtigte Forderungen wurden nicht angemeldet.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen zur Einsichtnahme beim Amtsgericht, dem Amtsgericht Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 22. 6. 1989
Der Konkursverwalter
Lepper
Rechtsanwalt

3055

65 N 62/89: Über das Vermögen des EC Kassel Eishockey e. V., Damaschkestraße 1, 3500 Kassel, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Detlef Otto, Hch.-Grube-Straße 11, 3524 Immenhausen 2, VR Nr. 1946 AG Kassel, ist am 26. Juni 1989, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 26. Juli 1989, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 27. September 1989, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, im Gebäude Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 27. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

3056

7 N 24/89: In dem Konkursöffnungsverfahren, beantragt von AOK Offenbach, gegen Rosemarie Enk, Ohmstraße 20, 6070 Langen, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vom 8. März 1989 gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt. Die durch Beschluß vom 24. April 1989 angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

6070 Langen, 28. 6. 1989 Amtsgericht

3057

7 N 214/88: Über das Vermögen der Firma Tronica Business Systems Marketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Grischow, Artur Anton Storb und Birgit Mühlstein geb. Guckelsberger, Max-Planck-Straße 6, 6057 Dietzenbach, wird heute, am 28. Juni 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 27. Juli 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 4. August 1989, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 27. Juli 1989.

6050 Offenbach am Main, 28. 6. 1989
Amtsgericht

3058

N 4/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 9. 1988 verstorbenen Ingeborg Lieselotte Boogs geb. Jentzsch, zuletzt wohnhaft in Frankfurter Straße 92, 6054 Rodgau 3-Nieder-Roden, ist besonderer Termin zur a) Genehmigung zum Verkauf des Wohnungseigentums, b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Montag, den 17. Juli 1989, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1.

6453 Seligenstadt, 27. 6. 1989 Amtsgericht

3059

62 N 64/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schinkel-Elektrobau GmbH, Krautgartenstraße 29, 6200 Wiesbaden, wird die Vorname der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

28. August 1989, 14.00 Uhr, Saal 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteuer auf 40 000,— DM (vierzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 450,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 62

3060

62 N 64/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schinkel Elektrobau GmbH, früher Krautgartenstraße 29, Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Schinkel, Klaus Schmelzer und Rudolf Matle, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen in Klasse I beträgt 151 226,85 DM.

Auf die Forderungen der Rangklasse I wird eine Quote ausgeschüttet, die übrigen Gläubiger fallen aus.

Der verfügbare Massebestand beträgt 48 630,73 DM, von dem noch Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 23. 6. 1989

Der Konkursverwalter
Georg Freiherr Grote

3061

N 5/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Handwerkerbau-Eigenheim GmbH, Rosenstraße 12, Wolfhagen-Ippinghausen**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3549 Wolfhagen, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3062

K 19/88: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 14, Blatt 381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 3, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 16, Größe 11,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl-Heinz Sollmann,
- b) Rosemarie Sollmann, — je zur Hälfte.

Wert nach § 74 a ZVG: 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 6. 1989 **Amtsgericht**

3063

K 115/85: Der auf Freitag, den 29. September 1989, 10.00 Uhr, in der Zwangsvollstreckungssache Michael Braun über das Grundstück Flur 13, Nr. 48 von Langschieß abbe-

raumte Versteigerungstermin ist infolge Antragsrücknahme aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 23. 6. 1989

Amtsgericht

3064

8 K 1/89: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 32, Blatt 1678, eingetragene Grundstück, fünf Sechstel Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Karben, Flur 11, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche in der Zwang, Größe 30,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. November 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Dieter Fuchs, geboren am 16. 3. 1962, 6367 Karben 1, — zu fünf Sechsteln.

Beschlagnahme: 9. Januar 1989.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 215,— DM (fünf Sechstel an lfd. Nr. 3).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 29. 5./20. 6. 1989

Amtsgericht

3065

4 K 3/89: Der im Grundbuch von Frohnhausen, Band 14, Blatt 426, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße 26, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pape, Rolf, Anlageberater, geboren am 28. Juli 1934, Am Berg 9, 3558 Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 22. 6. 1989 **Amtsgericht**

3066

61 K 59/88: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 317, Blatt 12 626, eingetragene 5186,482/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 515/4, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 217, Größe 27,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung „Waldschlößchen“, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 7. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Trautmann, geb. 17. 9. 1941, Steuerberater, Hanau,

b) Hildegard Birner geb. Barufke, Kauffrau, Griesheim, — Gesellschaft nach Bürgerlichem Recht —.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 26. 6. 1989

Amtsgericht

3067

3 K 7/89: Der im Grundbuch von Hergershausen, Blatt 1507, eingetragene Grundbesitz, Hergershausen, Flur 7, Flurstück 185, Ackerland, im Mommenrod, Größe 36,29 Ar, soll am Montag, dem 18. September 1989, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Wendelin Kolb, Darmstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 330,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 6. 1989

Amtsgericht

3068

3 K 40/88: Der im Grundbuch von Hergershausen, Band 33, Blatt 1692, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Hergershausen, Flur 1, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 23, Größe 4,10 Ar,

soll am Montag, dem 25. September 1989, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst und Ingeborg Schneider geb. Kirschschläger, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 6. 1989

Amtsgericht

3069

3 K 8/88: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Wanfried, Band 102, Blatt 3509,

lfd. Nr. 1: 328/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 58/38, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 1, Größe 8,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit A,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 22. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Reimuth,

b) Ingeborg Reimuth geb. Bruns, Wanfried, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 6. 1989

Amtsgericht

3070

3 K 32/88: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Aue, Band 28, Blatt 931,

lfd. Nr. 1: 451/1000 (vierhunderteinundfünfzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Aue, Flur 6, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 8, Größe 8,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, sowie dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche hinter dem Hause, ausgenommen der noch zum Trockenplatz gehörende Teil — im Aufteilungsplan weit schraffiert dargestellt —,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 1. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolf-Dieter Schäfer, Berlin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 6. 1989 **Amtsgericht**

3071

K 5/89: Das im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 44, Blatt 1029, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 2, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Mühlengasse 53, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinrich Bleith in Flörsbachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 6. 1989 **Amtsgericht**

3072

24 K 64/86: Der im Grundbuch von Mörfelden, Band 155, Blatt 7243, eingetragene 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 639/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ottostraße 5 und 5 A, Größe 4,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II A bezeichneten Wohnung, mit Nr. II B bezeichneten Kellerräumen, mit Nr. II C bezeichneten Garage, sowie dem Nutzungsrecht an den im Dachgeschoß befindlichen Räumen, soweit sie sich über den mit Nr. II A bezeichneten Wohnräumen befinden, und der rechten Grundstückshälfte,

soll am Dienstag, dem 25. Juli 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pierre Joseph René Petry,
Helga Simone Therese Petry geb. Dehler,
— je zur Hälfte —,

Verkehrswert: 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 6. 1989 **Amtsgericht**

3073

24 K 96/88: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 210, Blatt 8911, eingetragene Grundstück,

BV. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 114/3, Gebäude- und Freifläche, Seegasse 4, Größe 1,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. August 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Schulmeyer, 22.

Verkehrswert: 246 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 6. 1989 **Amtsgericht**

3074

24 K 88/88: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 133, Blatt 6588, eingetragenen Grundstücke,

BV. Nr. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 747/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosengartenstraße 14 a, Größe 3,26 Ar,

BV. Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 747/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosengartenstraße 14, Größe 2,81 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. August 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BBG Bauträger-Beteiligungs-GmbH & Co. Grundstückswirtschaftungs KG, Humboldtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1.

Verkehrswerte:

Grundstück Flur 10, Nr. 747/1:
392 000,— DM,

Grundstück Flur 10, Nr. 747/2:
380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1989 **Amtsgericht**

3075

24 K 9/89: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 64, Blatt 3057, eingetragene Grundstück,

BV. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 1335, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrer-Papon-Straße 22, Größe 6,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. August 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiner Schönberger.

Verkehrswert: 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 6. 1989 **Amtsgericht**

3076

24 K 3/89: Der im Grundbuch von Nauheim, Band 71, Blatt 3032, eingetragene 11/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 409/2, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 42—48, Größe 28,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, NW vom Treppenhaus Nr. 2 sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 5. September 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carola Neidenbach (jetzt verheiratete Best).

Verkehrswert: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

3077

42 K 73/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 83, Blatt 2944, Gemarkung Windecken,

BV Nr. 1, Flur 11, Flurstück 118, Ackerland, Klinge, Größe 47,31 Ar,

BV Nr. 4, Flur 11, Flurstück 128/2, Grünland, Ostheimer Weide, Größe 12,30 Ar,

Flur 11, Flurstück 129/2, Grünland, Ostheimer Weide, Größe 23,40 Ar,

Flur 11, Flurstück 130/4, Straße, L 3009, Größe 0,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. September 1989, 11.00 Uhr, Raum 160, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Neubert, Hildegard,
b) Neubert Siegfried, beide Nidderau 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM für BV Nr. 1; 109 000,— DM für BV Nr. 4; 142 000,— DM für BV Nr. 1 und 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

3078

42 K 118/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 173, Blatt 5630,

BV Nr. 1: 7,557/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerseestraße 28—36, Größe 90,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 89 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches,

soll am Donnerstag, dem 7. September 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma G & E Immobiliengesellschaft mbH, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

3079

42 K 53/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 298, Blatt 8987,

BV Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 40, Flurstück 624/1, Gebäude- und Freiflä-

che, Buchbergblick 11 A, Größe 2,76 Ar (Reihenhaus), soll am Donnerstag, dem 14. September 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Frey, Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

263 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3080

2 K 44/88: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Hofgeismar, eingetragen im

a) Wohnungsgrundbuch von Hofgeismar, Band 167, Blatt 6228, Miteigentumsanteil von 17,69/100 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstücke 84/1, 84/2, Gebäude- und Freifläche, Altstädter Kirchplatz 7, Größe 7,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes; dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

b) Wohnungsgrundbuch von Hofgeismar, Band 167, Blatt 6229, Miteigentumsanteil von 17,81/100 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstücke 84/1, 84/2, Gebäude- und Freifläche, Altstädter Kirchplatz 7, Größe 7,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

c) Wohnungsgrundbuch von Hofgeismar, Band 167, Blatt 6230, Miteigentumsanteil von 19,90/100 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstücke 84/1, 84/2, Gebäude- und Freifläche, Altstädter Kirchplatz 7, Größe 7,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes; dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

d) Wohnungsgrundbuch von Hofgeismar, Band 167, Blatt 6231, Miteigentumsanteil von 17,78/100 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstücke 84/1, 84/2, Gebäude- und Freifläche, Altstädter Kirchplatz 7, Größe 7,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes; dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes;

e) Wohnungsgrundbuch von Hofgeismar, Band 167, Blatt 6232, Miteigentumsanteil von 10,92/100 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstücke 84/1, 84/2, Gebäude- und Freifläche, Altstädter Kirchplatz 7, Größe 7,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes; dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplanes;

soll am Donnerstag, dem 24. August 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Manger, 3527 Calden-Meimbresen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Miteigentumsanteil a) Blatt 6228 auf

89 400,— DM,

Miteigentumsanteil b) Blatt 6229 auf 90 000,— DM,

Miteigentumsanteil c) Blatt 6230 auf 100 500,— DM,

Miteigentumsanteil d) Blatt 6231 auf 90 000,— DM,

Miteigentumsanteil e) Blatt 6232 auf 55 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 16. 6. 1989 Amtsgericht

3081

K 14/88: Das im Grundbuch von Wölf, Band 14, Blatt 410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölf, Flur 5, Flurstück 28/23, Freifläche (Bauplatz), Am Hausberg, Größe 8,91 Ar,

soll am Freitag, dem 15. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf-Peter Hildebrand, Glasgower Straße 33, Etage 3 Li, bei Manuela Döring, 1000 Berlin 65.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 6. 1989 Amtsgericht

3082

2 K 48/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 140, Blatt 4336: 12,86/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Idstein, Flur 29, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Limburger Straße 53,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 3,

soll am Dienstag, dem 19. September 1989, 8.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf W. Ossenbrunner, München, jetzt: Mittenwalder Straße 12, 8900 Augsburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 26. 6. 1989 Amtsgericht

3083

64 K 221/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 436, Blatt 11 163, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 189, K 189, Typ A 3;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979;

lfd. Nr. 2/zu 1, Leitungsrecht an den Grundstücken Flur CC, Flurstücke 142/4 und 142/24, für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 142/12, eingetragen im gleichen Blatt in Abteilung II unter Nr. 2,

lfd. Nr. 3/zu 1, Heizwerkdienstbarkeit an dem Grundstück Flur CC, Flurstück 142/12, für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 142/4 und 142/24, eingetragen im gleichen Blatt in Abteilung II unter Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Minninger, Casati u. a. als Gesellschafter bürgerlichen Rechts, vertreten durch Curata Wohnungsverwaltungs GmbH, Aachener Straße 60—62, 5000 Köln.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

26 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

3084

64 K 198/88: Das im Grundbuch von Wickenrode, Band 65, Blatt 2229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wickenrode, Flur 11, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 6, Größe 6,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zwecks Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Traube, geb. 14. 9. 1944, Helsa-Wickenrode.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 5. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

3085

1 K 39/88: Der im Grundbuch von Neukirchen, Band 10, Blatt 295, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Hofstraße 5, Größe 2,74 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. OG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1988/29. 8. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Freese, Berta, geb. Schnaare, Hofstraße 5, Lichtenfels-Neukirchen,
b) Freese, Arno, Hofstraße 5, Lichtenfels-Neukirchen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 6. 1989 **Amtsgericht**

3086

7 K 82/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 72, Blatt 2307,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 7, Größe 6,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. September 1989, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Seidel, geb. 24. 10. 1954,
b) dessen Ehefrau Petra, geb. Türk, geb. 3. 6. 1957, Lönstraße 4, Hünfelden 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 000,— DM (Einfamilienhaus nebst integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 6. 1989 **Amtsgericht**

3087

1 K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rhünda, Band 12, Blatt 399,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rhünda, Flur 1, Flurstück 75/31, Hof- und Gebäudefläche, Hopfenbergstraße 7, Größe 8,06 Ar,

soll bzgl. eines halben Anteils am Freitag, dem 25. August 1989, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Otys, Hopfenbergstraße 7, 3582 Felsberg-Rhünda, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

138 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 6. 1989 **Amtsgericht**

3088

1 K 37/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hesserode, Band 9, Blatt 263,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hesserode, Flur 8, Flurstück 151/25, Grünland, Die Frasenwiesen, Größe 12,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hesserode, Flur 8,

Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Rockshäuser Straße 4, Größe 15,29 Ar,

soll am Freitag, dem 25. August 1989, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1988 bzw. 26. 5. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Artur Polej und Ruth Polej geborene Radtke, Rockshäuser Straße 4, 3582 Felsberg-Hesserode, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 100,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 151/25; 150 000,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 31/1; 153 100,— DM Gesamtwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 6. 1989 **Amtsgericht**

3089

1 K 13/88: Die im Grundbuch von Burkhardts, Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1134, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Burkhardts,

Flur 3, Nr. 84, Ackerland, Grünland an der Weimerswiese, Größe 235,45 Ar,

Flur 3, Nr. 86, Grünland am Wasen, Größe 8,20 Ar,

Flur 8, Nr. 30, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Niddergrund 8, Größe 36,20 Ar,

Flur 10, Nr. 20, Grünland in der Ohlenwiese, Größe 93,43 Ar,

Flur 10, Nr. 64, Grünland bei der alten Kirche, Größe 18,10 Ar,

Flur 10, Nr. 74, Ackerland, Grünland zum Erzels, Größe 224,21 Ar,

Flur 12, Nr. 23, Nadelholz im Ziegenborn, Größe 38,80 Ar,

Flur 13, Nr. 70, Ackerland, Hutung in der Pfaffenhecke, Größe 256,20 Ar,

Flur 12, Nr. 24, Wald (Holzung), Ziegenborn, Größe 33,10 Ar,

sollen am Montag, dem 30. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Haas geb. Huhn, Anneliese, geboren am 12. 2. 1935, Schotten 17/Burkhardts,

b) Haas, Otfried, geboren am 5. 7. 1959, Schotten 17/Burkhardts,

c) Haas, Arnold, geboren am 2. 8. 1965, Schotten 17/Burkhardts,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 84 auf 35 318,— DM,

Flur 3, Nr. 86 auf 1 230,— DM,

Flur 8, Nr. 30 auf 202 000,— DM,

Flur 10, Nr. 20 auf 6 540,— DM,

Flur 10, Nr. 64 auf 1 267,— DM,

Flur 10, Nr. 74 auf 15 695,— DM,

Flur 12, Nr. 23 auf 5 820,— DM,

Flur 13, Nr. 70 auf 18 134,— DM,

Flur 12, Nr. 24 auf 1 324,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 6. 1989 **Amtsgericht**

3090

1 K 20/88: Die im Grundbuch von Obbornhofen, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 968, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Obbornhofen,

Flur 8, Nr. 94, Grünland, Bergheimer Wiesen, Größe 2,22 Ar,

Flur 10, Nr. 8, Ackerland, Am Atzelpfad, Größe 12,64 Ar,

sollen am Montag, dem 28. August 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klara Schweitzer, Ostendstraße 2, 6303 Hungen-Obbornhofen und 15 andere, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 94, auf 1 332,— DM,

Flur 10, Nr. 8 auf 6 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 6. 1989 **Amtsgericht**

3091

7 K 150/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 204, Blatt 7112, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49 A, Größe 4,33 Ar,

am Montag, dem 28. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Grunert geb. Preiss, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 5. 1989 **Amtsgericht**

3092

7 K 65/88: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 123, Blatt 4938, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 80/2, LB 1855, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 19, Größe 4,08 Ar,

am Mittwoch, dem 30. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Horn geb. Müller, 6057 Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 6. 1989 **Amtsgericht**

3093

7 K 8/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 256, Blatt 8917, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 317 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,
am Donnerstag, dem 24. August 1989, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbauberechtigter am 27. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Frey, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 6. 1989

Amtsgericht

3094

7 K 160/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 632, Blatt 18 833, eingetragene 152,42/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 22, Flurstück 47, LB 1367, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 4, Größe 3,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 31. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlef Wolfgang Gerstenberg, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 6. 1989

Amtsgericht

3095

7 K 49/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 319, Blatt 9433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 217/1, LB 4079, Hof- und Gebäudefläche, Senefelder Straße 105, Größe 4,11 Ar,

am Dienstag, dem 22. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Ihrig, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1989

Amtsgericht

3096

7 K 75/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 210, Blatt 6911, eingetragene 362,06/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3,

Flurstück 944, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 1—5, Größe 10,62 Ar,

Flurstück 946, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 7, Größe 4,33 Ar,

Flurstück 949/1, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 7, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 4 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen und Sondernutzungsrecht an Abstellplatz Nr. C 4,
am Freitag, dem 25. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Miroslava Kindij-Zarnik geb. Zarnik; es ist Nachlaßkonkursverfahren eröffnet.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1989

Amtsgericht

3097

7 K 96/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürgel, Band 167, Blatt 5821, eingetragene 42/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 3, Flurstück 557, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 19—21, Größe 10,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 1. September 1989, 9.10 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Razija Kranz, derzeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1989

Amtsgericht

3098

7 K 198/88: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 112, Blatt 4612, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 31, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 44, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dietzenbach, Flur 31, Flurstück 230/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 42, Größe 4,59 Ar,

am Mittwoch, dem 23. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Bastian, Dietzenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 231 auf 765 000,— DM,

Flurstück 230/1 auf 535 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 5. 1989

Amtsgericht

3099

7 K 95/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürgel, Band 167, Blatt 5822, eingetragene 83/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 3, Flurstück 557, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 19—21, Größe 10,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 1. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Razija Kranz, derzeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1989

Amtsgericht

3100

K 81/88: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 57, Blatt 2821, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 7, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Fahrgasse 8, Größe 1,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. August 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Wagner, 6452 Hainburg.

Festgesetzter Wert: 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 19. 6. 1989

Amtsgericht

3101

K 88/88: Die nachfolgenden zwei Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

A. K 88/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 128, Blatt 4792: 8 608/1 000 000 Miteigentumsanteil; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 25, VII. Obergeschoß links;

B. K 89/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 128, Blatt 4793: 9 438/1 000 000 Miteigentumsanteil; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 25, VII. Obergeschoß rechts;

zu A. und B.: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 20. 3. 1970;

sollen am Donnerstag, dem 24. August 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Haver, 5068 Odenthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 19. 6. 1989

Amtsgericht

3102

5 K 8/89: Das im Grundbuch von Kransberg, Band 13, Blatt 374, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Höhenstraße 14, Größe 8,85 Ar, soll am Dienstag, dem 29. August 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 16, I. Stock, Weilburger Straße 2, 6390 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert-Heinz Ryznar, geb. 16. 9. 1942, wohnhaft: Mandelbachtal 3, neue Adresse: Kransberg, Höhenstraße 14.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 578 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 20. 6. 1989 **Amtsgericht**

3103

3 K 32/87, 36/88, 89/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kröffelbach (Gemeinde Waldsolms), Band 41, Blatt 697,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 33/3, Hofraum, Die Neustadt, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 76/3, Hofraum, Der große Hofacker, Größe 0,65 Ar, neue Lagebezeichnung der Grundstücke: „Brandoberndorfer Straße 8“, Wohn- und Werkstattgebäude,

soll am Mittwoch, dem 30. August 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1987, 11. 5. 1988, 16. 1. 1989 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Richard Döpp und Hildegard, geb. Morgel, Waldsolms-Kröffelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 24 auf	211 820,— DM,
Flur 13, Nr. 33/3 auf	3 100,— DM,
Flur 13, Nr. 76/3 auf	3 250,— DM,
Flur 13, Nr. 25 auf	8 585,— DM,
Flur 13, Nr. 26 auf	27 705,— DM,
Flur 13, Nr. 27 auf	94 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 6. 1989 **Amtsgericht**

3104

61 K 97/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 100, Blatt 2869, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordenstadt, Flur 13, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberpfortstraße 9, Größe 4,43 Ar, soll am Montag, dem 28. August 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Link in Nordenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 6. 1989 **Amtsgericht**

3105

3 K 2/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 77, Blatt 2704, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 14, Flurstück 331, Hof- und Gebäudefläche, Schlagweg 21, Größe 6,27 Ar,

soll am Montag, dem 28. August 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frey, Werner, Schlagweg 21, 3501 Zierenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 5. 1989 **Amtsgericht**

3106

3 K 14/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203,

a) Blatt 6882, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Dresdener Straße, Größe 0,29 Ar,

b) Blatt 6883, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/4, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Dresdener Straße, Größe 0,29 Ar,

c) Blatt 6884, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/5, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Dresdener Straße, Größe 0,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 zu a) auf 7 500,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 zu b) auf 7 500,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 zu c) auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 5. 1989 **Amtsgericht**

3107

3 K 15/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, a) Blatt 6887, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/8, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 0,16 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 7 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 5. 1989 **Amtsgericht**

3108

K 49/87: Folgender Grundbesitz, das halbe Eigentum an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bründerssen, Band 29, Blatt 959, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bründerssen, Flur 2, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 2, Größe 1,20 Ar,

soll am Montag, dem 4. September 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mattheus, Alfred, Mittelweg 2, 3549 Wolfhagen-Bründerssen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 13 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 6. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — Eigenkontrollsatzung — EKS

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl.

I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) und des § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 193), des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), des § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880), des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) sowie den zu diesen Gesetzen

ergangenen Rechtsverordnungen, des § 14 UFG i. V. m. den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 30. Mai 1989 folgende „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt Eigenkontrollsatzung EKS“ vom 6. November 1984 beschlossen:

1. Die Anlage 1 zu § 1 EKS vom 11. Dezember 1984 wird um folgende Kläranlagen ergänzt:
 Wilhelmsdorf – AV Oberes Usatal
 Michelbach – AV Oberes Usatal
 Rettershof – SBV
 und erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.
2. Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 30. Mai 1989

Umlandverband Frankfurt
 Dr. v. Hesler
 Beigeordneter

Anlage 1

lfd. Nr.	Kläranlage
1	Bad Homburg v. d. Höhe
2	Bad Vilbel
3	Dietzenbach
4	Dreieich/Hengstbachtal

lfd. Nr.	Kläranlage
5	Dreieich/Offenthal
6	Erlenbach – AV Oberes Erlenbachtal
7	Flörsheim – AV Flörsheim
8	Grävenwiesbach
9	Hainburg/Hainstadt
10	Hainburg/Klein-Krotzenburg
11	Hattersheim/Edersheim – AV Vordertaunus
12	Heusenstamm
13	Heusenstamm/Rembrücken
14	Hochheim
15	Kronberg – AV Kronberg
16	Langen – AV Langen/Egelsbach
17	Mühlheim – AV Untere Rodau
18	Oberursel
19	Rodgau/Weiskirchen
20	Rödermark/Ober-Roden
21	Rödermark/Waldacker
22	Schleifbach – AV Schleifbach
23	Eppstein/Ehlhalten – SBV
24	Hofheim/Langenhain – SBV
25	Hofheim/Lorsbach – SBV
26	Kelkheim/Ruppertshain – SBV
27	Hofheim/Wildsachsen – SBV
28	Kriftel – SBV
29	Niedernhausen – SBV
30	Rettershof – SBV
31	Seligenstadt
32	Usatal – AV Oberes Usatal
33	Michelbach – AV Oberes Usatal
34	Wilhelmsdorf – AV Oberes Usatal
35	Weiltal – AV Oberes Weiltal

Öffentliche Ausschreibungen

Die DEUTSCHE POSTREKLAME GMBH, Wiesenhüttenstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ibb – Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co., Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2, Tel. 089/53 26 11, beabsichtigt, für den Neubau des GDA-Geschäftsgebäudes in Darmstadt, Pallaswiesenstraße

ca. 33 000 m³ BRI (Bruttorauminhalt) nach DIN 277
 ca. 6 500 m² BGF (Bruttogrundrißfläche) nach DIN 277

im Wege einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabeeinheit:

Nr. 34 – Schließanlage

für ca. 145 Türen

Ausführungszeitraum: Februar 1990 bis März 1990

Nr. 43 – Beschilderung / Visuelles Leitsystem

ca. 130 Türschilder (auswechselbar aus Pappe, zum Beschriften mit Schablone)

Ausführungszeitraum Februar 1990 bis März 1990

Nr. 47 – Außenanlage

ca. 2 200 m² befestigte Flächen
 ca. 3 000 m² Grünflächen
 ca. 400 m Zaun

Ausführungszeitraum: Januar 1990 bis April 1990, Pflanzarbeiten bis Mai 1990

Nr. 50 – Baufeinreinigung

ca. 6 500 m² BGF

Ausführungszeitraum: Februar 1990 bis April 1990

Der Kostenbeitrag für die Angebotsunterlagen beträgt pro Vergabeeinheit 40,— DM. Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich in der 31. KW. 1989 versandt.

Zur Abgabe eines Angebotes werden Firmen zugelassen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben.

Die Angebotsunterlagen für die genannten Vergabeeinheiten sind bis zum 31. Juli 1989 (Bewerbungsfrist) schriftlich anzufordern bei ibb – Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2. Der Zahlungsnachweis für den geforderten Kostenbeitrag ist der Anforderung beizulegen. Der Kostenbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 384781-807 mit dem Vermerk „GDA – Geschäftsgebäude Darmstadt, Vergabeeinheit“. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote müssen termingerecht (Bearbeitungszeit jeweils 4 KW.) bei ibb – Ing.-Büro Prof. Burkhardt eingehen. Es findet keine Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse statt.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über die Anzahl der Beschäftigten bei Angebotsabgabe mit Aufgliederung nach Berufsgruppen,
- Angaben über den Jahresumsatz der letzten fünf Geschäftsjahre,
- Referenzliste mit Angabe der jeweiligen Auftragssumme und des Leistungszeitraums.

8000 München, 30. Juni 1989

ibb – Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co.

MAINHAUSEN: Öffentliche Ausschreibung gem. VOB A. Die Gemeinde Mainhausen schreibt die nachfolgenden Kanalbauarbeiten und Materiallieferung für „Röhrigstraße/Am Mühlbach“ öffentlich aus:

1. Bauleistungen:

ca. 5 600 m ³	Bodenaushub und Wiederherstellen
ca. 1 000 m ²	Straßenaufbruch und Wiederherstellung
ca. 720 lfd. m	Rohrverlegung
ca. 4 700 m ²	Verbauarbeiten
ca. 60 m ³	Stahlbeton B 25
ca. 6 t	Baustahl
ca. 720 lfd. m	Wasserhaltung

2. Materiallieferung:

ca. 100 lfd. m	DN 600 SB
ca. 10 lfd. m	DN 800 SB
ca. 240 lfd. m	DN 1000 SB
ca. 200 lfd. m	DN 1100 SB
ca. 110 lfd. m	DN 1300 SB

Die Vergabeunterlagen können ab 10. Juli 1989 gegen eine Gebühr von 50,— DM für die Bauleistungen und von 20,— DM für die Materiallieferung (je zweifach) beim Ing.-Büro Hermann Schäfer, Inh. Manfred Eberle, Gartenstraße 2, 6072 Dreieich, angefordert werden.

Die Angebotsöffnung findet am 2. August 1989, um 14.30 Uhr, beim Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2, Zimmer 156, statt.

Pläne können nach tel. Anmeldung beim Ing.-Büro Schäfer, Tel. 0 61 03 / 6 20 30-6 20 39 eingesehen werden.

6451 Mainhausen, 29. Juni 1989

**Der Gemeindevorstand
 der Gemeinde Mainhausen**

MAINHAUSEN: Öffentliche Ausschreibung gem. VOB A. Die Gemeinde Mainhausen schreibt die nachfolgenden Kanalbauarbeiten und Materiallieferung für „Mainring/Mühlwiesenweg/Jahnstraße“ öffentlich aus:

1. Bauleistungen:

- ca. 5 800 m³ Bodenaushub und Wiederherstellen
- ca. 760 lfd. m Wasserhaltung
- ca. 2 600 m² Straßenaufbruch und Wiederherstellung
- ca. 90 m³ Stahlbeton B 25
- ca. 9 t Baustahl
- ca. 4 400 m² Verbauarbeiten
- ca. 760 lfd. m Rohrverlegung

2. Materiallieferung:

- ca. 120 lfd. m DN 500 SB
- ca. 140 lfd. m DN 600 SB
- ca. 210 lfd. m DN 1300 SB
- ca. 170 lfd. m DN 1500 SB
- ca. 120 lfd. m DN 1600 SB

Die Vergabeunterlagen können ab 10. Juli 1989 gegen eine Gebühr von 50,— DM für die Bauleistungen und von 20,— DM für die Materiallieferungen (je in zweifacher Ausführung) beim Ing.-Büro Hermann Schäfer, Inh. Manfred Eberle, Gartenstraße 2, 6072 Dreieich, abgeholt werden.

Die Angebotseröffnung findet am 2. August 1989, um 14.00 Uhr, beim Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2, Zimmer 156, statt.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens am 3. September 1989 zu beginnen.

Pläne können nach tel. Anmeldung beim Ing.-Büro Schäfer, Tel. 0 61 03 / 6 20 30-6 20 39, eingesehen werden.

6451 Mainhausen, 29. Juni 1989

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 231/89: Passagierverbindung E0-E2, Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 400 m² Technalbauzaun (FAG-Norm)
- ca. 150 m³ Betonabbruch v. Decken und Unterzügen
- ca. 500 m² Aufnahme von Bodenbelägen
- ca. 10 t Stahlkonstruktion einschließlich Feuerschutz
- ca. 20 m³ Betonarbeiten
(Ausführung nur in Nacharbeit)

Kostenbeteiligung: 70,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober bis November 1989
Submissionstermin: Mitte August 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 26

**Nr. Ö 232/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost —
Schmutzwasserbeanlage,
Erweiterter Rohbau**

Das unterirdische Bauwerk dient der Schmutzwasserentsorgung, Abmessungen ca. 32,0 × 13,5 × 11,0 m — Sohle ca. 13,3 m unter Gelände-Oberkante

Zur Ausführung kommen:

- ca. 7 000 m³ Erdaushub
- ca. 1 400 m³ Verbauarbeiten
- ca. 1 400 m³ Stahlbetonarbeiten
- ca. 150 t Betonstahl
- ca. 1 800 m² Abdichtung Sickerwasser
- ca. 1 800 m² Anstricharbeiten
- ca. 1 000 m² Beschichtungsarbeiten
- ca. 200 m² Estricharbeiten

Kostenbeteiligung: 175,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: November 1989 bis August 1991
Submissionstermin: Mitte August 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 96

Schlußtermin für alle Anforderungen: 12. Juli 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

„Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3 1/2" 1,44 MB oder 5 1/4" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB-Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 26. Juni 1989

**Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen**

Stellenausschreibungen

Am Saalburgmuseum, Bad Homburg v. d. Höhe,

ist zum 1. Oktober 1989 die Stelle des/der

Oberkustos/Oberkustodin (A14)

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Betreuung der Sammlungen, archäologische Forschung, Mitarbeit an der Gestaltung von Museumsausstellungen, Redaktionstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an der Verwaltung des Museums.

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium (Promotion) Fachrichtung Römische Archäologie. Museumserfahrung und publizistische Gewandtheit erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen zu richten an das

**Saalburgmuseum, Saalburg-Kastell,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1.**

Die Stadt Kirchhain (Landkreis Marburg-Biedenkopf)

Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan, rd. 16 000 Einwohner; am Ort befinden sich alle allgemeinbildenden Schulen; Sport- und Freizeiteinrichtungen sind in vielfältiger Form vorhanden;

stellt zum frühestmöglichen Termin einen/eine

Bauamtsleiter/in

ein. Gesucht wird ein/eine **Dipl.-Ingenieur/in — FH/TH —, Schwerpunkt Städtebau.**

Zu den Aufgaben gehören:

Die verantwortliche Leitung der Abteilungen Bauleitplanung, Hochbau, Tiefbau, Bauverwaltung und Bauhof, die verantwortliche Bearbeitung der Stadtplanung, der Stadtentwicklung und Dorferneuerung, der Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung von Sanierungsfragen, die Fortschreibung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die Bearbeitung sonstiger Planungen nach den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung.

Berufserfahrung in den beschriebenen Aufgabenbereichen ist erwünscht.

Erwartet werden Kreativität, Eigeninitiative und organisatorisches Geschick sowie die Befähigung zur kooperativen Zusammenarbeit, auch mit den zuständigen politischen Gremien und den Abteilungen der Verwaltung.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesanstellentarifvertrages (BAT). Die Stelle ist z. Z. nach Vergütungsgruppe II BAT ausgewiesen. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis wird nicht ausgeschlossen.

Die Stadt Kirchhain ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften) werden bis zum 31. August 1989 erbeten mit dem Zusatz „Bewerbung Bauamtsleiter/in“ an den

**Magistrat der Stadt Kirchhain — Personalamt —,
Am Markt 6/8, 3575 Kirchhain.**

Bei der Kämmerei der Stadt Rödermark

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

zu besetzen.

Von der/dem zukünftigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter erwarten wir Kenntnisse in den Grundzügen des Finanzwesens nach der Gemeindehaushaltsverordnung und dem kommunalen Abgabengesetz.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung, insbesondere auf PC-Basis, sind erforderlich. Flexibilität und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt.

Es steht eine Planstelle nach A 10 HBesG/IV b BAT zur Verfügung. Die Besoldung bzw. Vergütung richtet sich je nach Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bis zum 31. Juli 1989 an den

**Magistrat der Stadt Rödermark – Personalverwaltung –,
Konrad-Adenauer-Straße 4–8, 6074 Rödermark.**

Beim Wasserwirtschaftsamt Friedberg

ist in der Fachgruppe „Gewässerschutz, Abwasserwesen“ die Stelle eines/einer

Techn. Sachbearbeiters/in

(Vergütungsgruppe IV a BAT) zu besetzen.

Aufgabengebiete:

- Prüfen von generellen und baureifen Entwürfen für Abwasserableitungen
- Prüfen von kommunalen, gewerblichen und industriellen Abwasserbehandlungsanlagen
- Staatliche Bauaufsicht und Abnahme von Baumaßnahmen
- Fachtechnische Beratung von Kommunen, Gewerbe- und Industriebetrieben in Fragen der Abwasserableitung und -behandlung
- Kläranlagenschauen und Abwasseranalytik.

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium Fachrichtung Bauingenieur-/Chemieingenieurwesen mit Schwerpunkt Wasserwirtschaft
- Mehrjährige praktische Erfahrungen und überdurchschnittliche Qualifikation im Bereich der Abwassertechnik, insbesondere in der Abwasserbehandlung
- Verwaltungserfahrung und EDV-Kenntnisse
- Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, selbständiges Arbeiten mit Fähigkeit zur Teamarbeit.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 943) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a – 22,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Universitätsstadt Marburg

Die Universitätsstadt Marburg (70 000 Einwohner) sucht eine/n

Magistratsdirektor/in in der Funktion als Hilfsdezernent/in und Leiter/in des Ordnungsamtes

Die Hilfsdezernentenfunktion umfaßt die Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

Die Amtsleitung des Ordnungsamtes erstreckt sich u. a. auf folgende Sachgebiete:

Aufgaben des Oberbürgermeisters als Allgemeiner Polizeibehörde, darunter Straßenverkehrsbehörde, Ausländerangelegenheiten, Paßwesen, Versammlungswesen und Gefahrenabwehr. Darüber hinaus sind in diesem Amt Bereiche der Allgemeinen Verwaltungsbehörde wie z. B. Gewerbeangelegenheiten und Einwohnerwesen angesiedelt.

Die Stadt Marburg besetzt damit die am höchsten dotierte Spitzenbeamtenstelle ihrer Allgemeinen Verwaltung.

Gesucht wird ein/e Jurist/in mit gutem Examen (Promotion erwünscht) und Berufserfahrung, möglichst in der Kommunalverwaltung. Neben der Fähigkeit, rund 50 Mitarbeiter/innen zu führen und zu motivieren, erwarten wir von dem/der Bewerber/in politische Sensibilität, Durchsetzungskraft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, die Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln sowie Planungs- und Organisationsvermögen.

Der/Die Bewerber/in muß seinen/ihreren Wohnsitz in Marburg haben oder nehmen.

Der Magistrat fördert die Einstellung von Frauen. Er begrüßt es, wenn sich der Anteil von Frauen erhöht und fordert Frauen deshalb nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (handschriftlicher Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) und Angaben über Referenzen bis zum 1. August 1989 an den

**Oberbürgermeister der
Universitätsstadt Marburg,
Rathaus, 3550 Marburg.**

Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern

meines Geschäftsbereiches in Frankfurt am Main und Wiesbaden sind ab 1. August 1989 Stellen der

Besoldungsgruppe A 10 BBesG

Techn. Oberinspektor/in

im Bereich des Arbeitsschutzes sowie des Strahlen- und Immissionsschutzes zu besetzen.

Voraussetzung ist der Prüfungsabschluß als Gewerbeinspektor/in.

Da ich beabsichtige, den Anteil von Frauen in meiner Behörde zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 950) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 21,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

In der Gemeinde Sensbachtal (Odenwaldkreis/Hessen)

ist zum 1. Januar 1990 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Kommunalbesoldungsgesetz (A 13).

Das Sensbachtal zählt zu den schönsten Tälern Hessens und liegt als südlichste Gemeinde des Odenwaldkreises direkt angrenzend am Neckartal. Die Struktur des Tales ist geprägt von Land- und Forstwirtschaft. Die Gemeinde Sensbachtal besteht aus drei Ortsteilen und hat ca. 1 100 Einwohner.

Bewerber/Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und umfassende Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik haben. Gewünscht wird eine bürgernahe Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Gemeindeverwaltung zu leiten.

Bewerber/Bewerberinnen müssen sich verpflichten, im Falle einer Wahl ihren ersten Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1990 in der Gemeinde Sensbachtal zu nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebenen Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen) sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe bis zum 31. Juli 1989, 12.00 Uhr, zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Wilhelm Gaul, Heugasse 9, 6121 Sensbachtal.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Verwaltung –

ist ab sofort eine Stelle als

Professor/in

(Besoldungsgruppe C 2)

oder

Regierungsobererrat/rätin

(Besoldungsgruppe A 14)

für das Studienfach „Staat und Verfassung“ in der Abteilung Frankfurt am Main zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt im wesentlichen inhaltlich die Bereiche allgemeine Staatslehre, deutsche Verfassungsgeschichte, Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, Grundrechte, Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen sowie Politikwissenschaft (vgl. StAnz. 1980 S. 1787).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren Studienfach wahrgenommen werden.

Die Einstellungs Voraussetzungen sind in §§ 24–26 VerwFHG festgelegt. Erwünscht ist eine Berufserfahrung in der Verwaltung.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (½ Stelle) oder eine befristete Tätigkeit (Lehrkraft auf Zeit) in Betracht. Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug. Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegen gesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. August 1989 zu richten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 6200 Wiesbaden.**

Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern

meines Geschäftsbereiches in Darmstadt und Frankfurt am Main sind ab 1. August 1989 Stellen eines/r

Techn. Sekretärs/in

(Besoldungsgruppe A 6 BBesG)

im Bereich des Arbeitsschutzes zu besetzen.

Voraussetzung ist der Prüfungsabschluß als Gewerbesekretär/in.

Da ich beabsichtige, den Anteil von Frauen in meiner Behörde zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 948) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 21,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Im Regierungsbezirk Darmstadt sind beim

Wasserwirtschaftsamt Darmstadt

zwei Stellen für

Techn. Oberinspektoren/innen

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

ab 1. August bzw. 1. November 1989 zu besetzen.

Gefordert wird ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, Fachbereich Bauingenieurwesen, Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft, sowie Prüfungsabschluß für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (1/951) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 22,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Hanau

im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt ist ab sofort die Stelle eines/einer

Techn. Sachbearbeiters/in

(Vergütungsgruppe IV BAT) zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine Diplom-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung Verfahrenstechnik oder Chem. Technologie.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung von Anträgen auf Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Betriebsüberprüfung sowie von Grundwasserschadensfällen (häufiger Außendienst).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (1/939) bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 22,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**



Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich schöner, zu den Städten Wiesbaden und Mainz verkehrsgünstig gelegener Landkreis mit Sitz der Kreisverwaltung in der Kurstadt Bad Schwalbach. Bei uns soll die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Jugendamtes

(Besoldungsgruppe A 14 h. D.)

wieder besetzt werden. Dienort ist Bad Schwalbach.

Die Stelle umfaßt alle Aufgaben, die im Rahmen der Leitung des Jugendamtes (rund 50 Mitarbeiter/innen) eines zwar ländlich strukturierten, aber in Großstadtnähe gelegenen Kreises anfallen.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit, die neben guten Führungseigenschaften über Durchsetzungsvermögen, gewandtes Auftreten und Verhandlungsgeschick sowie langjährige Erfahrung in einer Kommunalverwaltung verfügt. Außerdem wird eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft erwartet. Bewerber/innen müssen die Voraussetzungen des § 16 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erfüllen.

Bewerber/innen sollten für die Tätigkeit im höheren Dienst über ein geeignetes Studium und über die erforderliche Bewährung in der Verwaltungspraxis verfügen. Es können sich auch qualifizierte Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung mit entsprechender Eignung bewerben.

Wenn Sie diese interessante Aufgabe reizt, richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb vier Wochen nach Erscheinungsdatum an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Hauptamt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach.

Vorab-Informationen können Sie unter Tel. (0 61 24) 8 92 34 einholen. Persönliche Vorstellung nur nach Terminvereinbarung.



Im Hessischen Sozialministerium

ist die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

in der Abteilung I „Arbeits- und Sozialpolitik, Sozialversicherung“ im Referat IB2 „Krankenversicherung, Kassenarztwesen“ baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 11 BBesG), die auch mit einem/r Angestellten besetzt werden kann (Stelle der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 1 b, BAT).

Die sehr interessante Aufgabenstellung umfaßt das gesamte, breit gefächerte Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Tätigkeit einer obersten Sozialversicherungsaufsichtsbehörde.

Anforderungen:

- Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Befähigungsnachweis
- Sehr gute Fachkenntnisse im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung
- Selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Eigeninitiative, Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Sozialversicherung

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt. Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Sozialministerium – Personalreferat – Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.



Im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

für die Bereiche Personalangelegenheiten der Professoren und sonstigen beamteten Wissenschaftler an den Universitäten und Kunsthochschulen, Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Geschäftsbereichs sowie Zivile Verteidigungsangelegenheiten zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen inneren Verwaltung erfüllen. Erforderlich sind einschlägige Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung, insbesondere im Beamtenrecht. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15. August 1989** zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.

Bei Wasserwirtschaftsämtern

im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt sind ab 1. August 1989 Stellen für

Techn. Sachbearbeiter/innen

zu besetzen. Im einzelnen sind dies:

Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (Vergütungsgruppe IV a/IV b BAT) Az. I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 940)

Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (Vergütungsgruppe IV a/IV b BAT) Az. I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 941)

Wasserwirtschaftsamt Hanau (Vergütungsgruppe IV b BAT) Az. I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 942)

Gesucht werden Diplom-Ingenieure/innen (FH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Siedlungswasserwirtschaft.

Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich Abwassertechnik, wie Wasserversorgung und Sanierung von Grundwasserschadensfällen/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind unter Angabe des/der entsprechenden Aktenzeichen/s bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a – 22, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik

ist ab 1. September 1989 die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Beamter/in des gehobenen Dienstes)

in den beiden Haushaltsreferaten zu besetzen.

Das Sachgebiet umfaßt alle üblicherweise im Haushaltsbereich anfallenden Aufgaben.

Verwaltungsprüfung II oder vergleichbare Befähigung sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sind erforderlich.

Von Bewerbern/innen werden gute Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Grundkenntnisse der ADV erwartet.

Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und Bereitschaft zur Verantwortung werden vorausgesetzt.

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 4. August 1989 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main

ist zum 1. August 1989 die Stelle eines/r

Techn. Oberinspektors/in

(Besoldungsgruppe A 10 B BesG)

zu besetzen.

Aufgabe des/der Stelleninhabers/in ist die zentrale Wahrnehmung von Aufgaben des Chemikaliengesetzes im Bereich der Gewerbeaufsicht des Landes Hessen.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Chemie.

Da auf dem vorgesehenen Arbeitsgebiet der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung vorgesehen ist, wären einschlägige Vorkenntnisse oder spezielle Interessen wünschenswert.

Die Durchführung der Aufgaben ist mit Außendienst verbunden und daher muß der/die Stelleninhaber/in einen Führerschein der Klasse III besitzen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a - 5 e 08/01 (1/E 949) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 21,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis,

Bei der Gemeinde Knüllwald, Flächengemeinde mit 5 000 Einwohnern (16 Ortsteile) im Schwalm-Eder-Kreis, ist zum 1. Oktober 1989 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 (zuzüglich einer Aufwandsentschädigung).

Knüllwald ist eine ländliche Gemeinde am Fuße des Knüllgebirges mit ca. 100 km² Fläche, davon etwa 60% bewaldet. Landschaftlicher Reiz, Waldreichtum und beste Verkehrsanbindung (BAB A 7) sind gute Voraussetzungen für eine weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs, der heute schon eine wichtige Rolle im Wirtschaftsgefüge der Gemeinde spielt.

Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ortsteil Remsfeld. Die Kreisstadt Homburg/Efze mit weiterführenden Schulen etc. ist 7 km entfernt.

Gesucht wird eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit, die eine Verwaltung mit Eigeninitiative, wirtschaftlichem Verständnis und organisatorischen Fähigkeiten leiten kann. Der/die Bewerber/in soll kontaktfreudig sein und das Amt bürgernah wahrnehmen. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung werden vorausgesetzt. Verwaltungsfachhochschulabschluß (2. Verwaltungsprüfung) oder gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß seinen/ihren Wohnsitz in Knüllwald nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis) sind bis zum 25. August 1989 im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Hardi Limmeroth,
Postfach 6, 3589 Knüllwald-Remsfeld.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 28 vom 10. Juli 1989 beträgt 32 Seiten.